

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Dezember 1972

Nummer 120

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20020	20. 11. 1972	RdErl. d. Innenministers Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges; Weiterleitung von Runderlassen an nachgeordnete und Kommunalbehörden	1892
2005	17. 11. 1972	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bestimmung der Sitze der Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte im Kreise	1893
20321	21. 11. 1972	RdErl. d. Finanzministers Richtlinien über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfe an Verwaltungslehrlinge und Verwaltungspraktikanten (Unterhaltsbeihilferichtlinien – UBR –)	1893
21220	7. 10. 1972	Änderung der Satzung der Westfälisch-Lippischen Ärzteversorgung	1893
22306	7. 11. 1972	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Familienpflegerinnen	1894
22306	7. 11. 1972	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern	1894
232342	20. 11. 1972	RdErl. d. Innenministers DIN 4099 – Schweißen von Betonstahl	1896
7123	8. 11. 1972	RdErl. d. Kultusministers Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz – Berufsbildung des Schwimmmeistergehilfen –	1907
7130	20. 11. 1972	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Innenministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Auslegung der §§ 16, 25 Gewerbeordnung	1907
8054	2. 11. 1972	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Arbeitsschutz-VO für Winterbaustellen – Anforderungen an Winterschutzkleidung –	1908
8300	14. 11. 1972	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Anwendung des § 14 Abs. 2 letzter Satz DVO zu § 33 BVG in Verbindung mit § 65 BVG	1909
8300	15. 11. 1972	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Gewährung von Kannversorgung nach § 52 Abs. 2 des Bundes-Seuchengesetzes (BSeuchG)	1909
8301	14. 11. 1972	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Kriegsofferfürsorge; Ermittlung des Einkommens für die Feststellung der Leistungen bei Empfängern von Altershilfe für Landwirte	1910
9210	13. 11. 1972	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien für die Prüfung von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in Kraftomnibussen (Busfahrer-Prüfungsrichtlinien)	1910

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei	
21. 11. 1972	Bek. – Portugiesisches Generalkonsulat, Düsseldorf	1910
21. 11. 1972	Bek. – Kgl. Belgisches Generalkonsulat, Düsseldorf	1910
21. 11. 1972	Bek. – Kgl. Marokkanisches Generalkonsulat, Düsseldorf	1910
	Innenminister	
10. 11. 1972	RdErl. – Vollzug der Lagerbehälter-Verordnung (VLwF); Widerruf einer Bauartzulassung nach der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten – VbF –	1910
13. 11. 1972	Bek. – Ungültigkeit eines Dienstausweises	1910
17. 11. 1972	Bek. – Öffentliche Sammlungen	1911
	Personalveränderungen	
	Innenminister	1911
	Finanzminister	1911
	Landesrechnungshof	1913

I.

20020

**Vereinfachung und Beschleunigung
des Geschäftsganges
Weiterleitung von Runderlassen an
nachgeordnete und Kommunalbehörden**

RdErl. d. Innenministers v. 20. 11. 1972 —
I C 2/17—12.15

Die Anlage zu meinem RdErl. v. 23. 5. 1960 (SMBL.
NW. 20020) erhält die nachstehende Fassung:

Anlage
Stand: 1. 1. 1973

I. Im Lande Nordrhein-Westfalen gibt es folgende Behörden und Einrichtungen:

Regierungsbezirk	Nach- geordnete Landes- behörden u. Einrich- tungen	Kreisfreie Städte	Kreise	Ämter	Amtsfreie Gemeinden	Amts- angehörige Gemeinden
Arnsberg	92	11	12	26	74	258
Detmold	63	1	8	13	60	118
Düsseldorf	112	13	9	16	84	58
Köln	77	3	9	9	96	31
Münster	64	6	10	33	63	108
Nordrh.-Westf. insgesamt	408	34	48	97	377	573

II. Verteiler für Runderlasse:

	Insgesamt	Arnsberg	Detmold	Düsseldorf	Köln	Münster
a) An die Reg.Präs. (mind. je 3)	15	3	3	3	3	3
b) An die Reg.Präs. m. Abdruck f. d. nachgeordneten Landesbehörden u. Einrichtungen	423	95	66	115	80	67
c) An die Reg.Präs. m. Abdruck f. d. Kreise u. kreisfreien Städte (mind. je 3)	261	72	30	69	39	51
d) An die Reg.Präs. m. Abdruck f. d. Gemeinden u. Gemeindeverbände (bis zu den Ämtern) sowie die Oberkreisdirektoren als untere staatl. Verw.Behörden	735	172	103	169	144	147
e) An die Reg.Präs. m. Abdruck f. d. Gemeinden u. Gemeindeverbände (bis zu den Ämtern u. amtsangeh. Gemeinden) sowie die Oberkreisdirektoren als untere staatl. Verw.-Behörden	1308	430	221	227	175	255
f) An die Reg.Präs. mit Nebenabdrucken f. d. nachgeordneten Landesbehörden u. Einrichtungen, Gemeinden u. Gemeindeverbände (bis zu den Ämtern)	1143	264	166	281	221	211

2005

Bestimmung der Sitze der Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte im Kreise

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 17. 11. 1972 — I B 3 — a — 2.21

Auf Grund des § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 251), — SGV. NW. 2005 —, und der Ermächtigung der Landesregierung vom 10. Oktober 1972 bestimme ich die Sitze der Geschäftsführer der Kreisstellen Düsseldorf-Mettmann und Rhein-Wupper-Kreis der Landwirtschaftskammer Rheinland sowie der Geschäftsführer der Kreisstellen Bochum und Dortmund der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte im Kreise wie folgt:

Bezeichnung der unteren Landesbehörde:	neuer Sitz:
1. Der Geschäftsführer der Kreisstelle Düsseldorf-Mettmann der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragter im Kreise	Mettmann
2. Der Geschäftsführer der Kreisstelle Rhein-Wupper-Kreis der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragter im Kreise	Remscheid-Lennep
3. Der Geschäftsführer der Kreisstelle Bochum der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter im Kreise	Unna
4. Der Geschäftsführer der Kreisstelle Dortmund der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter im Kreise.	Unna

Die Bezirke der genannten unteren Landesbehörden bleiben unverändert.

— MBl. NW. 1972 S. 1893.

20321

Richtlinien über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfe an Verwaltungslehrlinge und Verwaltungspraktikanten (Unterhaltsbeihilferichtlinien — UBR —)

RdErl. d. Finanzministers v. 21. 11. 1972 —
B 2222 — IV A 3

Nummer 3 Satz 1 meines RdErl. v. 21. 1. 1963 (SMBL. NW. 20321) erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1972 folgende Fassung:

Die Unterhaltsbeihilfe beträgt

- | | |
|--------------------------------|---------------------|
| a) für Verwaltungslehrlinge | 280,— DM monatlich, |
| b) für Verwaltungspraktikanten | 344,— DM monatlich. |

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1972 S. 1893.

21220

Änderung der Satzung der Westfälisch-Lippischen Ärzteversorgung Vom 7. Oktober 1972

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung vom 7. Oktober 1972 folgende Änderungen der Satzung der Westfälisch-Lippischen Ärzteversorgung beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. November 1972 — VI B 1 — 15.03.56 — genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung der Westfälisch-Lippischen Ärzteversorgung vom 25. März 1960 (SMBL. NW. 21220) wird wie folgt geändert:

1. § 10 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

Berufsunfähigkeitsrente

(1) Jedes Mitglied der Versorgungseinrichtung, das mindestens für einen Monat seine Versorgungsabgabe geleistet hat und das infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Ausübung des ärztlichen Berufs unfähig ist und aus diesen Gründen seine gesamte ärztliche Tätigkeit einstellt, hat Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente.

Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente besteht nicht, solange die ärztliche Tätigkeit mit Hilfe eines Assistenten fortgeführt wird.

Bestehen Zweifel über die Unfähigkeit des Mitgliedes, eine ärztliche Tätigkeit ausüben zu können, so ist das Mitglied verpflichtet, sich nach Weisung des Verwaltungsausschusses ärztlich untersuchen und beobachten zu lassen. Aufgrund dieses Ergebnisses entscheidet der Verwaltungsausschuß.

(2) Die Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente beginnt drei Monate nach Einstellung der ärztlichen Tätigkeit, wobei der Monat der Einstellung der ärztlichen Tätigkeit als voller Monat gezählt wird. Voraussetzung ist, daß der Antrag innerhalb dieser Zeit bei der Geschäftsstelle der Ärzteversorgung eingeht. Wird der Antrag später gestellt, so beginnt die Zahlung mit dem Monat des Antragsübergangs, sofern der Anspruch nach Absatz 1 noch besteht.

(3) Zur Feststellung, ob die Voraussetzungen zum Bezug der Berufsunfähigkeitsrente noch bestehen, kann der Verwaltungsausschuß Nachuntersuchungen anordnen.

(4) Die Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente endet mit dem Monat

- a) des Fortfalls der Berufsunfähigkeit im Sinne des Absatzes 1,
- b) des Todes des Bezugsberechtigten,
- c) welcher dem Beginn der Altersrente nach § 9 Abs. 1 vorausgeht,
- d) in welchem der Verwaltungsausschuß den Entzug der Berufsunfähigkeitsrente beschließt, weil der Bezugsberechtigte sich einer angeordneten Nachuntersuchung nicht unterzieht.

(5) Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Verwaltungsausschusses entscheidet der Aufsichtsausschuß. Der Aufsichtsausschuß kann seiner Entscheidung eine erneute ärztliche Begutachtung zugrunde legen.

(6) Der Jahresbetrag der Berufsunfähigkeitsrente errechnet sich in entsprechender Anwendung des § 9, indem zu den durch Versorgungsabgabe erworbenen Steigerungszahlen die Steigerungszahlen hinzugerechnet werden, die der Anspruchsberechtigte erworben hätte, wenn er den Durchschnitt seiner bisher erworbenen Steigerungszahlen bis zur Vollendung des für die Altersrente gültigen Lebensjahres (§ 9 Abs. 1) jährlich weiter erhalten hätte. Bei der Errechnung des Durchschnitts seiner durch Versorgungsabgabe erworbenen Steigerungszahlen werden auch diejenigen Jahre mit berücksichtigt, in denen keine Versorgungsabgabe geleistet ist. Ausgenommen hiervon sind Zeiten der Unterbrechung der Abgabepflicht infolge

- a) Bezuges einer Berufsunfähigkeitsrente,
- b) einer Wehrdienstleistung im Sinne von § 4 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes.

Tritt ein Versorgungsfall im ersten Mitgliedsjahr ein, so werden zur Berechnung der hinzuzurechnenden Steigerungszahlen gemäß § 10 Abs. 5 und zur Berechnung der gemäß § 9 Abs. 4 zuzuschlagenden achtfachen durchschnittlichen jährlichen Steigerungszahlen bei im ersten Mitgliedsjahr geleisteten unterjährigsten Versorgungsabgaben

die Steigerungszahlen so festgesetzt, daß unterjährige Versorgungsabgaben in eine ganzjährige umgerechnet werden.

Die Berufsunfähigkeitsrente wird in monatlichen Beträgen, die den zwölften Teil der Jahresrente darstellen, gezahlt.

(7) Ist die Mitgliedschaft gemäß § 6 entfallen und freiwillige Mitgliedschaft nicht aufrechterhalten, wird Berufsunfähigkeitsrente nur aufgrund der tatsächlich erworbenen Steigerungszahlen geleistet.

2. § 33 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Das Vermögen ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben bereitzuhalten ist, nach den Bestimmungen der §§ 54, 68 und 69 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und den von der Versicherungsaufsichtsbehörde hierzu erlassenen Richtlinien anzulegen.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

— MBL NW. 1972 S. 1893.

22306

Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Familienpflegerinnen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 7. 11. 1972 — IV A 4 — 6965

Der RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 15. 7. 1969 (SMBL NW. 22306) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 4 wird gestrichen.

§ 4 Abs. 5 wird § 4 Abs. 4.

In § 8 wird folgender Absatz 5 angefügt:

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 sind für ländliche Familienpflegerinnen (Dorfhelferinnen) entsprechend anzuwenden.

§ 10 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

Zuständig ist für die Fachseminare für Familienpflege in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln der Regierungspräsident in Köln, für die Fachseminare für Familienpflege in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster der Regierungspräsident in Münster.

§ 26 erhält folgende Fassung:

§ 26

Bisherige Tätigkeit als Familienpflegerin

(1) Wer vor Inkrafttreten dieser Bestimmungen mindestens 1 Jahr als hauptberufliche Familienpflegerin oder ländliche Familienpflegerin (Dorfhelferin) in der behördlichen oder freien Wohlfahrtspflege tätig gewesen ist und die Voraussetzungen für diese Tätigkeit durch einen früheren gleichwertigen Lehrgang an einer Ausbildungsstätte für Familienpflege erworben hat, kann auf Antrag die staatliche Anerkennung nach § 24 erhalten. Für die Vorlage der Antragsunterlagen (§ 24 Abs. 3) gilt die bisherige Tätigkeit als Berufspraktikum. Der Antrag muß bis zum 31. Dezember 1975 gestellt sein.

(2) Wer vor Inkrafttreten dieser Bestimmungen mindestens 10 Jahre vorwiegend als Familienpflegerin oder ländliche Familienpflegerin (Dorfhelferin) in der behördlichen oder freien Wohlfahrtspflege tätig gewesen ist, kann die staatliche Anerkennung nach § 24 erhalten, wenn er an einem wenigstens einmonatigen Fortbildungslehrgang für Familienpflege teilnimmt und das Fachseminar für Familienpflege die staatliche Anerkennung befürwortet. Der Antrag muß bis zum 31. Dezember 1975 gestellt sein.

(3) Wer bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen bereits an einem gleichwertigen Lehrgang für Familienpflege teilgenommen und die Prüfung erfolgreich abgelegt hat, kann nach einer mindestens einjährigen hauptberuflichen Tätigkeit als Familienpflegerin oder ländliche Familienpflegerin (Dorfhelferin) in der behördlichen oder freien Wohlfahrtspflege die staatliche Anerkennung nach § 24 erhalten. Der Antrag ist über die Ausbildungsstätte zu stellen.

(4) Die Zuständigkeit für die Erteilung der staatlichen Anerkennung richtet sich nach § 10 Abs. 10 mit der Maßgabe, daß bei Antragstellerinnen, die außerhalb Nordrhein-Westfalens ausgebildet worden sind oder deren Ausbildungsstätte nicht mehr besteht, der Ort ihrer Berufstätigkeit an die Stelle des Seminarorts tritt.

(5) Die staatliche Anerkennung wird in einer Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 5 erteilt. § 24 Abs. 5 Anlage gilt entsprechend.

— MBL NW. 1972 S. 1894.

22306

Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 7. 11. 1972 — IV A 4 — 6964

Der RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 15. 6. 1969 (SMBL NW. 22306) wird wie folgt geändert:

§ 26 erhält folgende Fassung:

§ 26

Bisherige Tätigkeit als Altenpflegerin

(1) Wer vor Inkrafttreten dieser Bestimmungen mindestens 1 Jahr als hauptberufliche Altenpflegerin (Altenpfleger) in der behördlichen oder freien Wohlfahrtspflege tätig gewesen ist und die Voraussetzungen für diese Tätigkeit durch einen früheren gleichwertigen Lehrgang an einer Ausbildungsstätte für Altenpflege erworben hat, kann auf Antrag die staatliche Anerkennung nach § 24 erhalten. Für die Vorlage der Antragsunterlagen (§ 24 Abs. 3) gilt die bisherige Tätigkeit als Berufspraktikum. Der Antrag muß bis zum 31. Dezember 1975 gestellt sein.

(2) Wer vor Inkrafttreten dieser Bestimmungen mindestens 10 Jahre vorwiegend als Altenpflegerin (Altenpfleger) in der behördlichen oder freien Wohlfahrtspflege tätig gewesen ist, kann die staatliche Anerkennung nach § 24 erhalten, wenn er an einem wenigstens einmonatigen Fortbildungslehrgang für Altenpflege teilnimmt und das Fachseminar für Altenpflege die staatliche Anerkennung befürwortet. Der Antrag muß bis zum 31. Dezember 1975 gestellt sein.

(3) Wer bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen bereits an einem gleichwertigen Lehrgang für Altenpflege teilgenommen und die Prüfung erfolgreich abgelegt hat, kann nach einer mindestens einjährigen hauptberuflichen Tätigkeit als Altenpflegerin (Altenpfleger) in der behördlichen oder freien Wohlfahrtspflege die staatliche Anerkennung nach § 24 erhalten. Der Antrag ist über die Ausbildungsstätte zu stellen.

(4) Die Zuständigkeit für die Erteilung der staatlichen Anerkennung richtet sich nach § 11 Abs. 9 mit der Maßgabe, daß bei Antragstellern, die außerhalb Nordrhein-Westfalens ausgebildet worden sind oder deren Ausbildungsstätte nicht mehr besteht, der Ort ihrer Berufstätigkeit an die Stelle des Seminarorts tritt.

(5) Die staatliche Anerkennung wird in einer Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 3 erteilt. § 24 Abs. 5 Anlage gilt entsprechend.

Anlage 3

U r k u n d e
über die staatliche Anerkennung als Altenpflegerin / Altenpfleger

Frau
Fräulein wohnhaft in
Herr
(Vor- und Zuname)

geboren am in

hat in der Zeit vom bis

einen Lehrgang zur Ausbildung von Altenpflegerinnen / Altenpflegern besucht.

In der Zeit vom bis hat sie / er

als Altenpflegerin / Altenpfleger gearbeitet und sich in dieser Tätigkeit bewährt.

Sie / Er erhält hiermit aufgrund der Vorschriften über die Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern (RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 15. 6. 1969 — S M B I, NW. 22306 —) die

staatliche Anerkennung
als Altenpflegerin / Altenpfleger.

....., den
(Ort)

(Siegel)

Der Regierungspräsident

232342

DIN 4099 — Schweißen von Betonstahl

RdErl. d. Innenministers v. 20. 11. 1972 —
V B 2 — 2.750 Nr. 965/72

1. Die vom Deutschen Ausschuß für Stahlbeton im Fachnormenausschuß Bauwesen in Zusammenarbeit mit dem Fachnormenausschuß Schweißtechnik im Deutschen Normenausschuß aufgestellte Norm

Anlage

DIN 4099 Blatt 1 (Ausgabe April 1972)
— Schweißen von Betonstahl;
Anforderungen und Prüfungen —

wird hiermit nach § 3 Abs. 3 der Landesbauordnung (BauO NW) als Richtlinie bauaufsichtlich eingeführt.
Das Normblatt ist in der Anlage abgedruckt.

2. Bei Anwendung der Norm DIN 4099 Blatt 1 (Ausgabe April 1972) ist folgendes zu beachten:

- 2.1. Die Verwendung geschweißter Verbindungen von Betonstählen nach DIN 4099 Blatt 1 Abschnitte 6.1.2; 6.1.4; 6.1.5; 6.2.2; 6.2.3; 6.2.4; 7.3.6 Abs. 3 und 7.4 letzter Satz sowie geschweißter Verbindungen nicht rostender Stähle mit Betonstählen oder Stählen nach DIN 17 100 bedürfen meiner Zustimmung (vgl. § 23 Abs. 2 BauO NW), sofern nicht eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erteilt (vgl. § 24 BauO NW) oder die Verwendung durch bauaufsichtliche Richtlinien geregelt ist.

- 2.2. Der Unternehmer hat nachzuweisen (vgl. § 22 Abs. 2 BauO NW), daß die mit dem Schweißen von Betonstahl betrauten Fachkräfte die in DIN 4099 Blatt 1 Abschn. 5.2 und 5.3 genannten Anforderungen erfüllen. Der Nachweis ist durch Vorlage der Zeugnisse nach Abschn. 5.2 und 5.3 zu erbringen.

Die mit der Schweißaufsicht betraute Fachkraft (DIN 4099 Blatt 1, Abschnitt 5.2) soll Kenntnisse im Stahlbetonbau besitzen.

- 2.3. Die Durchführung der Überwachung nach DIN 4099 Bl. 1 Abschn. 7.5 und 7.6 wird in DIN 4099 Blatt 2 — Überwachung von Widerstandspunktschweißungen an Betonstabstählen in Werken — (bauaufsichtliche Einführung in Vorbereitung) — geregelt.

3. Das Verzeichnis der nach § 3 Abs. 3 BauO NW eingeführten technischen Baubestimmungen, Anlage zum RdErl. v. 7. 6. 1963 (SMBL. NW. 2323) ist in Abschnitt 5.3 wie folgt zu ergänzen:

Spalte 1: 4099
Blatt 1

Spalte 2: April 1972

Spalte 3: Schweißen von Betonstahl;
Anforderungen und Prüfungen

Spalte 4: R

Spalte 5: 20. 11. 1972

Spalte 6: MBL. NW. S. 1896.
SMBL. NW. 232342

Schweißen von Betonstahl**Anforderungen und Prüfungen****DIN**
4099
Blatt 1

Schweißen ist das Vereinigen von Grundwerkstoffen unter Anwendung von Wärme oder von Druck oder von beiden, ohne oder mit Schweißzusatzwerkstoff. Die Grundwerkstoffe werden vorzugsweise in plastischem oder flüssigem Zustand der Schweißzone vereinigt. Die Eigenschaften der Schweißung sind denen der Grundwerkstoffe ähnlich. Die Verbindung ist unlösbar.

Das Schweißen von Betonstählen erfordert Kenntnisse sowohl über den Baustoff Stahl und die zur Anwendung gelangenden Schweißverfahren als auch auf dem Gebiete des Stahlbetonbaues. Mit Schweißarbeiten von Betonstählen dürfen deshalb nur solche Unternehmen betraut werden, die diese Voraussetzungen erfüllen und eine fachgerechte Ausführung gewährleisten. Die Unternehmen müssen den Nachweis erbringen, daß sie über entsprechend ausgebildete Fachkräfte verfügen und die notwendige technische Ausrüstung besitzen.

Inhalt

1. Geltungsbereich
2. Zweck
3. Begriffe
4. Technische Unterlagen
5. Personal und Ausstattung der Unternehmen
6. Schweißverfahren für Betonstahl
7. Ausführung von Schweißarbeiten
8. Überwachung
9. Prüfungen an Schweißproben
10. Anschweißen von Betonstahl an andere Stahlteile
11. Hinweise auf weitere Normen
- Anhang: Bewertungsbogen für Schweißungen
nach DIN 4099 Blatt 1

1. Geltungsbereich

Diese Norm gilt für das Schweißen von Betonstählen nach DIN 488 Blatt 1 (siehe auch DIN 1045, Ausgabe Januar 1972, Tabelle 6) auf Baustellen und in Betrieben (z. B. Biegebetriebe und Fertigteilwerke); sie gilt jedoch nicht

- a) für die Fertigung und Prüfung geschweißter Betonstahlmatten nach DIN 488 Blatt 4 und Blatt 5,
- b) für die werkmäßige Fertigung geschweißter Bewehrungen, die im Zusammenhang mit anderen Normen und Vorschriften geregelt werden (z. B. Bewehrungen von Stahlbetonrohren nach DIN 4035 und von Stahlbetondruckrohren nach DIN 4036),
- c) für geschweißte Bewehrungen, deren Herstellung und Verwendung nach den bauaufsichtlichen Vorschriften im Einzelfall der Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde oder der von ihr beauftragten Behörde bedarf; sofern nicht eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erteilt ist oder bauaufsichtlich eingeführte Richtlinien bestehen.

2. Zweck

2.1. Zweck der Norm DIN 4099 Blatt 1 und Blatt 2 ist es, die Ausführungs- und Überwachungsbestimmungen für die Herstellung tragender Verbindungen mittels Widerstands-Abbrennstumpfschweißen (RA), Widerstands-Punktschweißen (RP) (nur in überwachten Werken) und Metall-Lichtbogenschweißen (E) anzugeben, für welche die Schweißbeignung der Betonstähle nach DIN 488 Blatt 1, Ausgabe April 1972, Tabelle 1, gegeben ist; ebenso für Heftverbindungen mittels Widerstands-Punktschweißen (RP.H) (nur in überwachten Werken) und Metall-Lichtbogenschweißen (E.H).

2.2. Die Norm führt ferner Schweißverfahren zur Verbindung von Betonstählen auf (siehe Abschnitte 6.1.2, 6.1.4, 6.1.5, 6.2.2, 6.2.3 und 6.2.4), deren Anwendung, Ausführung und Überwachung besonders zu regeln sind, z. B. durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen oder Richtlinien.

2.3. Die Norm enthält weiterhin Bestimmungen für das Anschweißen von Betonstahl an andere Stahlteile. Sofern derartige Schweißverbindungen nicht durch diese Norm erfaßt werden, ist nach den bauaufsichtlichen Vorschriften eine Zulassung oder die Zustimmung durch die oberste Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall erforderlich.

3. Begriffe

3.1. Tragende Schweißverbindungen

Tragende Schweißverbindungen dürfen nach DIN 1045, Ausgabe Januar 1972, Abschnitt 18, mit einem bestimmten Querschnitt der verbundenen Stäbe in Rechnung gestellt werden.

3.2. Nichttragende Schweißverbindungen (Heftverbindungen)

Durch Heften werden die Einzelteile einer Bewehrung gegen Verschieben gesichert; die Tragfähigkeit solcher Schweißverbindungen darf nicht in Rechnung gestellt werden.

4. Technische Unterlagen

In den Bewehrungszeichnungen, insbesondere in den Detailzeichnungen über Stoßstellen und Fugenausbildungen, sind Anordnung und Ausbildung der Schweißstellen nach statischen und schweißtechnischen Gesichtspunkten (z. B. Betonstahlsorte, Schweißverfahren, Schweißzusatzwerkstoffe, Nahtausführung, Nahtabmessung) festzulegen.

5. Personal und Ausstattung der Unternehmen

5.1. Anforderungen an die Unternehmen

Unternehmen, die Betonstähle für Bewehrungen von Stahlbetonbauteilen schweißen, müssen über die für die Schweißaufsicht (siehe Abschnitt 5.2) und für die Ausführung von Schweißarbeiten (siehe Abschnitt 5.3) notwendigen Fachkräfte sowie über die dafür erforderlichen Einrichtungen verfügen.

5.2. Schweißaufsicht

Die mit der Schweißaufsicht betraute Fachkraft muß mindestens ein Schweißfachmann¹⁾ nach DIN 4100 Beiblatt 2 mit einer für das Schweißen von Betonstahl erweiterten Ausbildung sein.

Diese Fachkraft ist für die Güte der Schweißarbeiten verantwortlich und hat die Schweißer auf jeder Anwendungsstelle ausreichend zu überwachen. Sie ist für die Durchführung der erforderlichen Eignungs- und Überwachungsprüfungen (siehe Abschnitt 8) verantwortlich.

5.3. Schweißer

Es dürfen nur solche Schweißer eingesetzt werden, die für das Schweißen von Betonstählen besonders ausgebildet

sind. Sie müssen für das jeweils zur Anwendung kommende Schweißverfahren geprüft sein; für das Metall-Lichtbogenschweißen wird DIN 8560, Prüfgruppe BI, Untergruppe m, vorausgesetzt²⁾.

6. Schweißverfahren für Betonstahl³⁾

6.1. Preßschweißen

Preßschweißen ist das Schweißen unter Druck; es sind dazu besondere maschinelle Einrichtungen erforderlich.

Beim Widerstandsschweißen (Abschnitte 6.1.1, 6.1.2 und 6.1.3) entsteht die Wärme durch einen elektrischen Strom und den Übergangswiderstand an den Berührungsstellen sowie den ohmschen Widerstand der zu verbindenden Teile.

6.1.1. Widerstands-Abbrennstumpfschweißen (RA)

Strom und Kraft werden von Spannbacken (siehe DIN 44752) übertragen. Die stromdurchflossenen Teile werden unter leichtem Berühren erwärmt, wobei schmelzflüssiger Werkstoff herausgeschleudert wird (Abbrennen). Nach ausreichendem Erwärmen werden die Teile durch schlagartiges Stauchen geschweißt (Abbrennstumpfschweißen aus dem Kalten). Dem Abbrennen kann ein Vorwärmen durch einzelne Stromstöße vorangehen (Abbrennstumpfschweißen mit Vorwärmen).

6.1.2. Widerstands-Preßstumpfschweißen

Strom und Kraft werden von Spannbacken (siehe DIN 44752) übertragen. Die Stirnflächen der Teile werden nach ausreichendem Erwärmen unter Druck geschweißt.

6.1.3. Widerstands-Punktschweißen (RP)

Strom und Kraft werden durch Elektroden (siehe DIN 44750 und DIN 44753) übertragen. Die aufeinandergepreßten Flächen der Teile werden nach örtlichem Erwärmen unter Druck punktförmig geschweißt.

6.1.4. Gaspreßschweißen

Die Teile werden mit Stirnflächenabstand durch Brenngas-Sauerstoff-Flammen bis zum Aufschmelzen erhitzt. Nach ausreichendem Abschmelzen der beiden Stabendenden werden diese durch schlagartiges Stauchen geschweißt.

6.1.5. Reibschweißen

Die Stirnflächen werden durch Reiben ausreichend erwärmt und unter Druck geschweißt.

6.2. Schmelzschweißen

Schmelzschweißen ist das Schweißen durch örtlich begrenzten Schmelzfluß.

6.2.1. Metall-Lichtbogenschweißen (E)

Der Lichtbogen brennt sichtbar zwischen einer abschmelzenden umhüllten Stabelektrode, die gleichzeitig Schweißzusatzwerkstoff liefert, und dem Werkstück. Gegen die Atmosphäre wird nur durch solche Stoffe abgeschirmt, die von der Stabelektrode gebildet werden.

¹⁾ Der Schweißfachmann für den Stahlbetonbau ist eine Fachkraft, die nach den Richtlinien des Deutschen Verbandes für Schweißtechnik e. V. (DVS), 4 Düsseldorf, Postfach 2725, ausgebildet ist und hierüber ein gültiges Zeugnis besitzt. Ein Verzeichnis der Ausbildungsstellen wird beim Institut für Bautechnik, 1 Berlin 30, Reichpietschufer 72-76, geführt.

²⁾ Hinsichtlich Wiederholungsprüfungen gilt für den Betonstahlschweißer DIN 8560 — Ausgabe August 1968 — Abschnitt 10 sinngemäß. Ein Verzeichnis der Ausbildungsstätten wird beim Institut für Bautechnik, 1 Berlin 30, Reichpietschufer 72-76, geführt.

³⁾ Beschreibung der Verfahren in Anlehnung an DIN 1910 Blatt 2; Ausgabe März 1967; die Definition der Schweißverfahren richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung von DIN 1910.

6.2.2. Metall-Schutzgasschweißen

Der Lichtbogen brennt zwischen der abschmelzenden Drahtelektrode und dem Werkstück. Als Schutzgase werden Edelgase, mehratomige Gase oder Mischgase verwendet.

6.2.3. Gasschweißen (Gasschmelzschweißen)

Der Schmelzfluß entsteht durch unmittelbares, örtlich begrenztes Einwirken einer Brenngas-Sauerstoff-Flamme; Wärme und Schweißzusatzwerkstoff werden im allgemeinen getrennt zugeführt.

6.2.4. Gießschmelzschweißen

Die zum Schweißen erforderliche Wärme wird durch flüssigen Schweißzusatzwerkstoff in die eingeformte Fuge zwischen den kalten oder vorgewärmten Teilen, die dadurch anschmelzen, eingebracht. Der Schweißzusatzwerkstoff kann durch aluminothermische Reaktion erschmolzen werden.

7. Ausführung von Schweißarbeiten

7.1. Allgemeines

7.1.1. Die zu schweißenden Stäbe sind im Bereich der Schweißstelle und im Bereich von Klemmbacken sorgfältig zu reinigen.

7.1.2. Die zu schweißenden Stäbe müssen im Bereich der Schweißstelle eine Temperatur von mindestens + 5 °C haben und nach dem Schweißen vor schnellem Abkühlen geschützt werden.

7.1.3. Bei durch Kaltverformung verfestigten Betonstählen dürfen die nicht verformten Stabenden nur bei Heftschweißungen und bei Übergreifungsstößen nach Bild 1 und 2 geschweißt werden.

7.1.4. Geschweißte Bewehrungsstöße müssen von Abbiegestellen genügend weit entfernt sein; der Abstand des Beginns der Schweißstelle vom Ende der Krümmung muß mindestens $10 \cdot d_e$ betragen.

7.2. Widerstands-Abbrennstumpfschweißen (RA) für tragende Verbindungen

7.2.1. Allgemeines

Unbehandelte Betonstähle, z. B. BSt 42/50 RU nach DIN 488, dürfen nicht mit kaltverformten Betonstählen, z. B. BSt 42/50 RK nach DIN 488, durch Abbrennstumpfschweißen verbunden werden.

7.2.2. Anschlußwert der Abbrennstumpfschweißmaschine

Der Anschlußwert der Abbrennstumpfschweißmaschine muß mindestens 0,025 kVA/mm² betragen. Um die durch Spannungsschwankungen bedingte Sekundärleistung ausgleichen zu können, muß die Netzspannung durch ein eingebautes Meßgerät laufend überwacht werden können. An der Abbrennstumpfschweißmaschine müssen Tabellen verfügbar sein, aus denen die für die verschiedenen Querschnitte erforderlichen Trafo-Einstellungen für die möglichen unterschiedlichen Netzspannungen entnommen werden können.

7.2.3. Vorbereitung der Stabenden

Es sind parallele Schweißfugenflächen anzustreben. Glatte Scheren- oder Sägeschnitte sind ausreichend. Schräge Schnitte und Verformungen der Enden durch das Schneidwerkzeug erfordern eine entsprechende Vergrößerung des Abbrennweges.

7.2.4. Einspannung der Stäbe

Bei gleich dicken Stäben muß die Schweißstelle in der Mitte zwischen den beiden Einspannbacken liegen; bei unterschiedlich dicken Stäben ist die Lage der Schweißstelle durch die nach Abschnitt 8.2 geforderten Eignungsversuche festzulegen. Die Stabenden sind zentrisch auszurichten. Die Ein-

spannlänge (Backenabstand vor dem Schweißen) soll beim Abbrennstumpfschweißen aus dem Kalten und beim Abbrennstumpfschweißen mit Vorwärmung etwa $1,7 \cdot d_e$ betragen; sie soll den Wert $2 \cdot d_e$ nicht überschreiten. Die Spannkraft muß mindestens das 1,5fache der Stauchkraft betragen.

7.2.5. Abbrennweg

Der Abbrennweg (Gesamtverlust) soll beim Abbrennstumpfschweißen aus dem Kalten und beim Abbrennstumpfschweißen mit Vorwärmung etwa $0,5 \cdot d_e$ betragen.

7.2.6. Stauchweg

Der Stauchweg der zu stoßenden Stäbe soll 5, bis 7 mm betragen.

7.2.7. Stauchkraft

Die Stauchkraft der Maschine muß einen Stauchdruck von $\geq 6 \text{ kp/mm}^2$ (60 N/mm^2) erzeugen.

7.2.8. Schweißzeit

Die Schweißzeit umfaßt die Zeitspanne vom Einschalten des Schweißstromes bis zur Beendigung des Stauchens und soll beim Abbrennstumpfschweißen aus dem Kalten 0,05 s/mm² und beim Abbrennstumpfschweißen mit Vorwärmen 0,02 s/mm² betragen.

7.3. Metall-Lichtbogenschweißen (E) für tragende Verbindungen

7.3.1. Allgemeines

In den nachfolgend beschriebenen Stoßausbildungen für das Lichtbogenschweißen am kaltverfestigten Betonstahl BSt 42/50 RK nach DIN 488 sind die Schweißnahtlänge und Schweißnahtdicke sowie die Stabelektrodenndurchmesser so aufeinander abgestimmt, daß die Wärmeeinwirkung gering gehalten wird und kraftschlüssige Verbindungen ohne Entfestigung bei ausreichender Zähigkeit erreicht werden.

7.3.2. Stabelektroden

Für das Schweißen von Betonstählen sind folgende Stabelektroden nach DIN 1913 zu verwenden:

- Ti VII m und Ti VIII b m;
- Kb IX s bis XII s, jedoch nur nach besonderer Trocknung entsprechend den Liefervorschriften;
- für Zwangslagen Ti VII m.

Stabelektroden sind mit dem in Tabelle 1 angegebenen Durchmesser zu verwenden.

7.3.3. Übergreifungsstoß

Der Übergreifungsstoß darf an Stabennndurchmesser $d_e \geq 14 \text{ mm}$ hergestellt werden. Er ist nach Bild 1 oder Bild 2 und zwar mit einseitigen unterbrochenen Flankennähten auszuführen.

Tabelle 1. Durchmesser der Stabelektroden in Abhängigkeit vom Stabennndurchmesser

1 Stabenn- durchmesser d_e mm	2 Durchmesser der Stabelektroden	
	bei einlagiger Schweißung mm	bei mehrlagiger Schweißung mm
6 bis < 12	1,5 oder 2	—
12 bis < 16	2,5	—
16 bis < 22	3,25	Wurzellage 2,5 Decklagen 3,25
22 bis 40	4 oder 5	Wurzellage 2,5 oder 3,25 Decklagen 4 oder 5

Ein Abweichen von den dort festgelegten Maßen mit Hilfe eines Spannungsnachweises nach DIN 4100 ist nicht statthaft. An der Schweißstelle ist für ausreichende Zugänglichkeit zu sorgen. Die im Stoßbereich gereinigten Stäbe sind ohne Abstand nebeneinander zu legen. Die Schweißnaht ist zügig zu ziehen und darf einlagig ausgeführt werden. Die Stabelektroden dürfen nicht am tragenden Stabteil gezündet werden. Einbrandkerben und Spritzer sind zu vermeiden; es sind nur trockene Stabelektroden zu verwenden. Der Durchmesser der Stabelektroden richtet sich nach dem dünneren Nenn Durchmesser der zu schweißenden Stäbe (siehe Tabelle 1).

7.3.4. Laschenstoß

Der Laschenstoß darf nur bei Stabennendurchmesser $d_e \geq 14$ mm angewendet werden. Er ist nach Bild 3 mit einseitigen Flankennähten auszuführen. Ein Abweichen von den dort festgelegten Maßen mit Hilfe eines Spannungsnachweises nach DIN 4100 ist nicht statthaft.

Der Querschnitt beider Laschen zusammen muß mindestens gleich dem des zu stoßenden Stabes sein, wenn Laschen und Stab gleiche Festigkeitseigenschaften haben. Sonst ist der

Querschnitt der Laschen entsprechend dem Verhältnis der gewährleisteten Mindeststreckgrenze umzurechnen.

Als Laschen dürfen nur Rundstähle mit oder ohne Rippen schweißgeeigneter Güte nach DIN 488 Blatt 1 oder DIN 17 100 verwendet werden.

Für die Ausführung der Schweißarbeiten gelten die Angaben des Abschnittes 7.3.3 sinngemäß. Der Durchmesser der Stabelektroden richtet sich nach dem dünneren Nenn Durchmesser der zu schweißenden Stäbe (siehe Tabelle 1).

7.3.5. Stumpfstoß mit X-Naht

Der Stumpfstoß mit X-Naht darf nur bei Druckstößen und nur für Stabennendurchmesser $d_e \geq 20$ mm angewendet werden.

Die Stabenden müssen eine weißelartige Schneide nach Bild 4 erhalten. Es ist mehrlagig zu schweißen. Zwischen den einzelnen Lagen sind Pausen einzuschalten, in denen die Schweißstelle an der Luft bis auf Handwärme abkühlen kann.

Die zu verwendenden Durchmesser der Stabelektroden richten sich nach Tabelle 1, Spalte 3. Die ersten Lagen sind mit den kleineren Stabelektroden durchmessern für Wurzellagen zu schweißen.

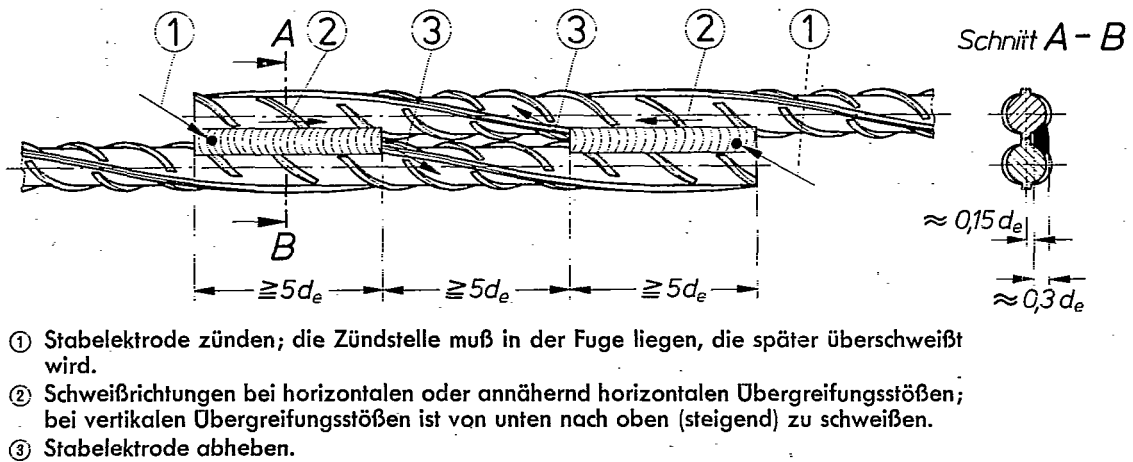


Bild 1. Übergreifungsstoß

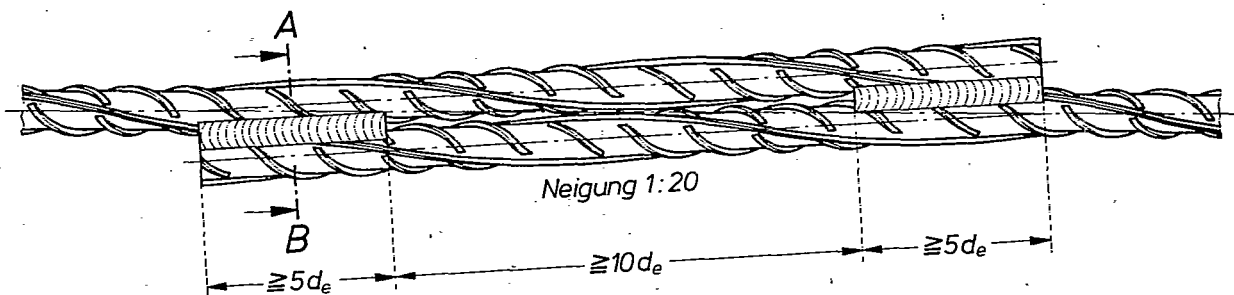
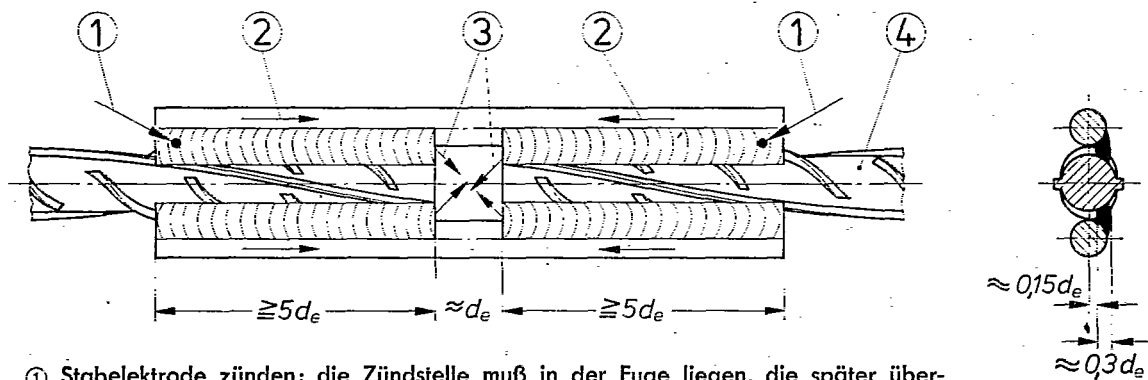


Bild 2. Übergreifungsstoß (Variante); Schnitt A-B siehe Bild 1.



- ① Stabelektrode zünden; die Zündstelle muß in der Fuge liegen, die später überschweißt wird.
- ② Schweißrichtungen bei horizontalen oder annähernd horizontalen Übergreifungsstößen; bei vertikalen Übergreifungsstößen ist von unten nach oben (steigend) zu schweißen.
- ③ Stabelektrode abheben
- ④ Gestoßener Stab

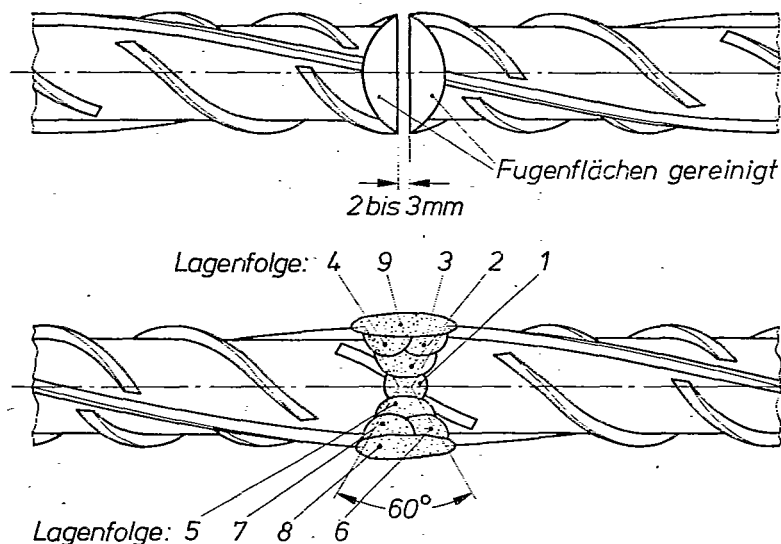
Bild 3. Laschenstoß (d_e = Nenndurchmesser des gestoßenen Stabes)

Bild 4. Stumpfstoß

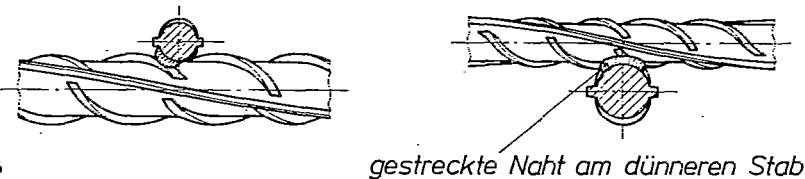


Bild 5. Kreuzungsstoß

7.3.6. Kreuzungsstoß

Metall-Lichtbogenschweißungen an sich kreuzenden Stäben (Kreuzungsstoß) dienen zur Herstellung von Verbindungen mit definierter Scherfestigkeit, z. B. aufgeschweißte Querstäbe zum Verankern von Bewehrungsstäben nach DIN 1045, Ausgabe Januar 1972, Abschnitt 18.3.3.4.

Die Durchmesser der zu verwendenden Stabelektroden richten sich nach Tabelle 1 und zwar nach dem dickeren der zu verbindenden Bewehrungsstäbe. Ist einer der Bewehrungsstäbe nichttragend, so ist an diesem die Stabelektrode zu zünden, andernfalls hat es am dickeren Stab zu geschehen. Die Schweißung ist nach Bild 5 mit möglichst gestreckter Naht am dünneren Stab auszuführen.

Die Anwendung des Metall-Lichtbogenschweißens bei Stäben mit Nenndurchmesser ≤ 12 mm bedarf nach den bauaufsichtlichen Vorschriften einer Zulassung oder der Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall.

7.4. Metall-Lichtbogenschweißen für nichttragende Verbindungen (Heftverbindungen) (E.H)

Das Metall-Lichtbogenschweißen für Heftverbindungen dient zum Verbinden von Bewehrungsstäben für Montage- und Transportzwecke; an die Festigkeit der Verbindungen werden keine definierten Anforderungen gestellt. Es kann an sich kreuzenden und an parallel verlaufenden Stäben (Kreuzungsstoß bzw. Übergreifungsstoß) ausgeführt werden.

Die Ausführung der Schweißung bei sich kreuzenden Stäben richtet sich nach den Ausführungsvorschriften für Kreuzungsstöße (siehe Abschnitt 7.3.6).

Die Länge der Schweißnaht zum Verbinden von parallel verlaufenden Stäben muß mindestens $5 \cdot d_e$ (d_e = Nenn-durchmesser des dünneren Stabes) betragen; der Durchmesser der Stabelektrode richtet sich nach dem dünneren Nenn-durchmesser der zu schweißenden Stäbe (siehe Tabelle 1). Bei zu verschweißenden Stäben mit Nenn-durchmesser ≤ 12 mm gilt Abschnitt 7.3.6, letzter Absatz.

7.5. Widerstands-Punktschweißen für tragende Verbindungen (RP)

Das Widerstands-Punktschweißen für tragende Verbindungen wird für das Verbinden von sich kreuzenden Stäben (Kreuzungsstoß) mit definierter Scherfestigkeit verwendet (z. B. aufgeschweißte Querstäbe mit definierter Scherfestigkeit zur Verankerung von Bewehrungsstäben nach DIN 1045, Ausgabe Januar 1972, Abschnitt 18.3.3.4).

Für das Punktschweißen von Betonstahl lassen sich im Hinblick auf die verschiedenartigen Konstruktionen für Punktschweißgeräte und wegen der unterschiedlichen Anforderungen an die Scherfestigkeit des Schweißknotens keine definierten Angaben über die Schweißbedingungen machen. Die Anwendung des Widerstands-Punktschweißens ist nur in überwachten Werken zulässig; wegen der Überwachung siehe DIN 4099 Blatt 2 (in Vorbereitung).

7.6. Widerstands-Punktschweißen für nichttragende Verbindungen (Heftverbindungen) (RP.H)

Das Widerstands-Punktschweißen für Heftverbindungen wird für das Verbinden von sich kreuzenden Stäben ohne definierte Scherfestigkeit verwendet. Im übrigen gilt Abschnitt 7.5.

8. Überwachung

8.1. Anforderungen

Beim Schweißen von Betonstahl sind vor Beginn der Schweißarbeiten unter den örtlichen Herstellungsbedingungen Eignungsprüfungen (Verfahrensprüfungen) nach Abschnitt 8.2 und während der Schweißarbeiten Überwachungsprüfungen (Arbeitsproben) nach Abschnitt 8.3 durchzuführen.

Durch diese Prüfungen, die in Abschnitt 9 beschrieben sind, ist nachzuweisen, daß die verlangte Tragfähigkeit und Biegebarkeit erreicht werden.

Prüfstellen, die Prüfungen nach Abschnitt 9 durchführen, müssen über die dafür erforderlichen Einrichtungen und entsprechendes Personal verfügen.

Die Mindestanzahl der Schweißproben für die Eignungs- und Überwachungsprüfungen sind in Tabelle 2 aufgeführt. Die Ergebnisse der Eignungs- und Überwachungsprüfungen sind für die Zug-, Biege- und Scherversuche in einem Formblatt (Muster siehe Anhang) einzutragen, vom Schweißfachmann gegenzuzeichnen und zu den Bauakten zu nehmen (siehe DIN 1045, Ausgabe Januar 1972, Abschnitt 4.3). Sofern aufgrund weiterer Eignungsversuche (z. B. beim Kreuzungsstoß mit definierter Scherfestigkeit nach DIN 1045, Ausgabe Januar 1972, Abschnitt 18.3.3.4) besondere Anforderungen an die Schweißverbindungen zu stellen sind (z. B. geforderte Scherfestigkeit), sind von der Prüfstelle Berichte anzufertigen, die dem Schweißfachmann zur Kenntnis zu geben und zu den Bauakten zu nehmen sind.

8.2. Eignungsprüfungen (Verfahrensprüfungen)

Vor Beginn der Schweißarbeiten ist durch Probeschweißungen unter den örtlichen Herstellungsbedingungen nachzuweisen, daß die vorgesehenen Schweißverbindungen einwandfrei hergestellt werden können.

Der verantwortliche Schweißfachmann hat festzustellen, daß

- a) die verwendeten Betonstähle nach DIN 488 Blatt 1, Ausgabe April 1972, Tabelle 1, für das vorgesehene Schweißverfahren geeignet sind;
- b) die zu schweißenden Betonstähle und die zur Verfügung stehende Schweißausrüstung mit den Angaben in den technischen Unterlagen übereinstimmen;
- c) die eingesetzten Schweißeinrichtungen in ordnungsgemäßem und funktionsfähigem Zustand sind;
- d) die eingesetzten Schweißer die notwendigen Kenntnisse und Handfertigkeiten im Schweißen von Betonstählen mit den verwendeten Schweißverfahren haben und darüber ein gültiges Zeugnis besitzen;
- e) die nach Tabelle 2 geforderten Schweißproben für die Eignungsprüfung hergestellt und geprüft sind;
- f) die Ergebnisse der Schweißproben einwandfrei sind.

Tabelle 2. Anzahl der Schweißproben je Schweißer, je Betonstahlsorte, je Stababmessung oder Stabkombination¹⁾ und je Schweißverfahren

	Versuchsart	für tragende Schweißverbindungen			für nichttragende Schweißverbindungen (Heftverbindungen)	
		Stumpfstoß	Übergreifungsstoß und Laschenstoß	Kreuzungsstoß	Übergreifungsstoß	Kreuzungsstoß
Eignungsprüfung (Verfahrensprüfung) nach Abschnitt 8.2	Zugversuch	3	3	3	3	3
	Biegeversuch	3	—	3	—	3
	Scherversuch	—	—	3	—	—
Güteprüfung (Arbeitsproben) nach Abschnitt 8.3	Zugversuch	1	1	1	1	1
	Biegeversuch	3	—	3	—	1
	Scherversuch	—	—	3	—	—

¹⁾ Siehe Abschnitt 9

Ändern sich auf einer Verwendungsstelle die Betonstahlsorte, die Schweißverbindungen, die Herstellungsbedingungen, die Schweißverfahren oder werden andere Schweißer eingesetzt, so sind die Eignungsprüfungen zu wiederholen.

8.3. Güteprüfungen (Arbeitsproben)

Während der Schweißarbeiten sind unter den örtlichen Herstellungsbedingungen arbeitstäglich Proben (Arbeitsproben) nach Tabelle 2 herzustellen und zu prüfen.

Werden bei fortlaufenden Schweißarbeiten arbeitstäglich weniger als 40 Schweißverbindungen hergestellt, so darf der zeitliche Abstand der Arbeitsprüfungen entsprechend vergrößert werden. Es ist jedoch mindestens einmal wöchentlich ein Satz Proben der angewendeten Schweißverbindungen nach Tabelle 2 herzustellen und zu prüfen. Bei handbetätigten Abbrennstumpfschweißmaschinen sind in jedem Fall arbeitstäglich die nach Tabelle 2 vorgeschriebenen Proben herzustellen und zu prüfen.

9. Prüfungen an Schweißproben

9.1. Stumpfstoß (Abbrennstumpfschweißung oder Metall-Lichtbogenschweißung)

Es sind alle für die Anwendung vorgesehenen Stabnennendurchmesser zu prüfen.

Für den Zugversuch gilt DIN 488 Blatt 3, Ausgabe April 1972, Abschnitt 4.1, Absatz 2.

Für den Fallversuch (Biegeversuch) gilt DIN 488 Blatt 3, Ausgabe April 1972, Abschnitt 4.1, Absatz 1.

9.2. Übergreifungs- und Laschenstoß (Metall-Lichtbogenschweißung)

Es sind alle für die Anwendung vorgesehenen Stabnennendurchmesser zu prüfen.

Für den Zugversuch gilt DIN 488 Blatt 3, Ausgabe April 1972, Abschnitt 4.2.1, Absatz 3. Die Probenform richtet sich nach Bild 6. Der Versuch gilt als bestanden, wenn durch Beurteilung nach Augenschein die Schweißausführung für ordnungsgemäß befunden wird und die ertragene Bruchkraft $S \geq 0,7 \cdot F_e \cdot \beta_Z$ ist (β_Z = Nennfestigkeit der verschweißten Stähle).

9.3. Kreuzungsstoß für tragende Verbindungen (Metall-Lichtbogenschweißung und Widerstands-Punktschweißung)

Es sind alle für die Anwendung vorgesehenen Stabkombinationen zu prüfen.

Der Zugversuch ist mit dem dünneren Stab nach DIN 4099 Blatt 2 (in Vorbereitung) durchzuführen.

Der Fallversuch (Biegeversuch) ist am dickeren Stab nach DIN 4099 Blatt 2 (in Vorbereitung) durchzuführen.

Für den Scherversuch gilt DIN 4099 Blatt 2 (in Vorbereitung).

9.4. Kreuzungsstoß für nichttragende Verbindungen (Heftverbindungen durch Metall-Lichtbogenschweißung und Widerstands-Punktschweißung)

Es ist mindestens die für die Anwendung vorgesehene ungünstigste Stabkombination, d. h. die aus je einem Stab vom dicksten und dünnsten Nennendurchmesser, zu untersuchen.

Der Zugversuch ist mit dem dünneren Stab nach DIN 4099 Blatt 2 (in Vorbereitung) durchzuführen.

Der Fallversuch (Biegeversuch) ist am dickeren Stab nach DIN 4099 Blatt 2 (in Vorbereitung) durchzuführen.

9.5. Übergreifungsstoß für nichttragende Verbindungen (Heftverbindungen durch Metall-Lichtbogenschweißung)

Es ist mindestens die für die Anwendung vorgesehene ungünstigste Stabkombination, d. h. die aus je einem Stab vom dicksten und dünnsten Nennendurchmesser, zu untersuchen.

Für den Zugversuch gilt DIN 488 Blatt 3, Ausgabe April 1972, Abschnitt 4.2.1, Absatz 3. Die Probenform für den Zugversuch richtet sich nach Bild 6. Der Versuch gilt als bestanden, wenn der Bruch in der Schweißung liegt, ohne daß die Stäbe Anrisse zeigen, oder wenn bei einem Bruch im Stab mindestens seine Nennfestigkeit erreicht wird.

10. Anschweißen von Betonstahl an andere Stahlteile

10.1. Allgemeines

Es dürfen hierfür nur Betonstähle nach DIN 488 Blatt 1, Ausgabe April 1972, Tabelle 1, mit den dort angegebenen Schweißverfahren angewendet werden. Für Stahlteile, an die Betonstähle angeschweißt werden, muß die Schweißleistung nach DIN 17 100 für das anzuwendende Schweißverfahren gewährleistet sein. In allen anderen Fällen ist Abschnitt 2.3 zu beachten.

10.2. Verankerung des Betonstahls

Betonstahl darf an andere Stahlteile durch tragende Schweißverbindungen angeschweißt werden, um verankert zu werden (siehe DIN 1045, Ausgabe Januar 1972, Abschnitt 18.3.3.4).

10.3. Lagesicherung anderer Stahlteile

Betonstahl darf an andere Stahlteile durch nichttragende Schweißverbindungen (Heftverbindungen) angeschweißt werden, um die Lage dieser Stahlteile zu fixieren.

10.4. Ausführung

Für die Ausführung der Schweißarbeiten sind sinngemäß die in Abschnitt 7 für die in Frage kommenden Schweißverfahren angegebenen Ausführungsbestimmungen anzuwenden.

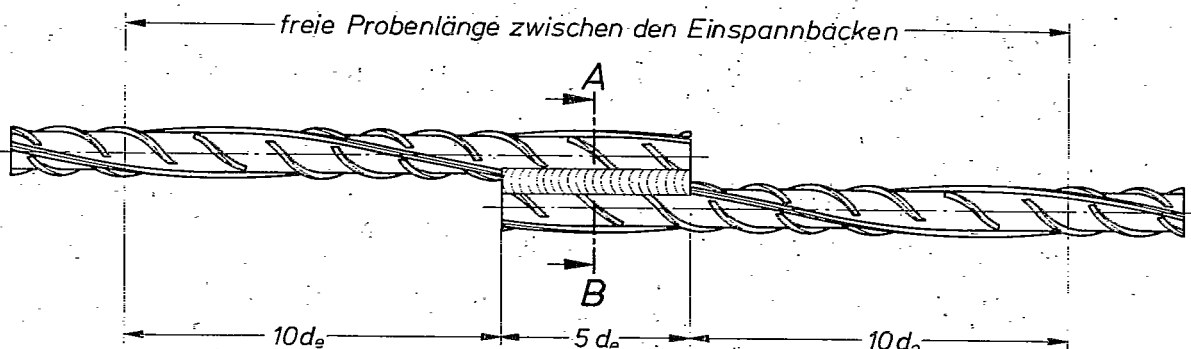


Bild 6. Zugprobe für Baustellenschweißungen (Schnitt A-B siehe Bild 1)

10.5. Nachweise

Die Eignung für den Anwendungszweck nach Abschnitt 10.2 oder 10.3 ist vor der Ausführung an Probestücken nachzuweisen. Außerdem sind während der Ausführung Güteprüfungen durchzuführen. Für den Umfang der Prüfungen gilt Abschnitt 8 sinngemäß.

Die Nachweise sind durch eine geeignete Prüfstelle⁴⁾ zu erbringen, die gegebenenfalls auch Prüfungen an einbetonierten Proben und Dauerschwingversuche durchführen kann.

Für angeschweißte Verankerungen (tragende Schweißverbindungen) richtet sich die Art der Eignungsversuche nach DIN 1045, Ausgabe Januar 1972, Abschnitt 18.3.3.4; der Probenumfang ist von der Prüfstelle festzulegen und muß mindestens dem Umfang nach Tabelle 2 für den Kreuzungsstoß entsprechen.

Der Umfang der Güteprüfung (Arbeitsprüfung) richtet sich ebenfalls sinngemäß nach Tabelle 2 für den Kreuzungsstoß. Werden andere Stahlteile zur Lagesicherung an den Betonstahl angeschweißt (nichttragende Schweißverbindungen), so gelten die Abschnitte 9.4 und 9.5 sinngemäß.

11. Hinweise auf weitere Normen

Für die Ausführung und Prüfung von Schweißarbeiten wird insbesondere auf folgende Normen hingewiesen:

- DIN 488 Blatt 1 Betonstahl; Begriffe, Eigenschaften, Werkkennzeichnung
- DIN 488 Blatt 2 Betonstahl; Betonstabstahl; Abmessungen
- DIN 488 Blatt 3 Betonstahl; Betonstabstahl; Prüfungen
- DIN 488 Blatt 4 Betonstahl; Betonstahlmatten; Aufbau
- DIN 488 Blatt 5 Betonstahl; Betonstahlmatten; Prüfungen
- DIN 488 Blatt 6 Betonstahl; Eignungsnachweis und Güteüberwachung (z. Z. noch Entwurf)
- DIN 1045 Beton- und Stahlbetonbau; Bemessung und Ausführung
- DIN 1910 Blatt 1 Schweißen; Begriff; Einteilung der Schweißverfahren
- DIN 1910 Blatt 2 Schweißen; Schweißen von Metallen; Verfahren
- DIN 1910 Blatt 4 Schweißen; Schutzgasschweißen; Verfahren
- DIN 1911 Metallschweißen, Preßschweißen

⁴⁾ Verzeichnis der Prüfstellen wird beim Institut für Bautechnik, 1. Berlin 30, Reichpietschufer 72–76 geführt.

- DIN 1912 Blatt 1 Metallschweißen; Schmelzschweißen, Verbindungsschweißen
- DIN 1913 Blatt 1 Lichtbogen-Schweißelektroden für Verbindungsschweißen; Stabelektroden für Stahl, unlegiert und niedriglegiert
- DIN 1913 Blatt 2 Lichtbogen-Schweißelektroden für Verbindungsschweißen; Prüfung der Stabelektrode, Schweißgutprobe
- DIN 1913 Blatt 3 Lichtbogen-Schweißelektroden für Verbindungsschweißen; Prüfung der Stabelektrode mittels Schweißverbindung
- DIN 4100 Geschweißte Stahlbauten mit vorwiegend ruhender Belastung; Berechnung und bauliche Durchbildung
- DIN 4100 Beiblatt 1 Geschweißte Stahlbauten mit vorwiegend ruhender Belastung; Nachweis der Befähigung zum Schweißen von Stahlbauten; Großer Befähigungsnachweis
- DIN 4100 Beiblatt 2 Geschweißte Stahlbauten mit vorwiegend ruhender Belastung; Nachweis der Befähigung zum Schweißen von einfachen Stahlbauten mit vorwiegend ruhender Belastung; Kleiner Befähigungsnachweis
- DIN 4227 Spannbeton; Richtlinien für Bemessung und Ausführung
- DIN 8528 Blatt 1 Schweißbarkeit; Begriffe (z. Z. noch Entwurf)
- DIN 8551 Blatt 1 Schweißnahtvorbereitung; Richtlinien für Fugenformen, offenes Lichtbogenschweißen von Hand an Stählen
- DIN 8551 Blatt 2 Schweißnahtvorbereitung; Richtlinien für Fugenformen; Gasschweißen an Stählen
- DIN 8551 Blatt 5 Schweißnahtvorbereitung; Richtlinien für Fugenformen; Wolfram- und Metall-Schutzgasschweißen an Stählen
- DIN 8559 Schweißzusatzwerkstoffe und Schutzgase für das Schutzgas-Lichtbogenschweißen; Technische Lieferbedingungen, Maße
- DIN 8560 Prüfung von Stahlschweißern
- DIN 8563 Blatt 1 Sicherung der Güte von Schweißarbeiten; Allgemeine Grundsätze
- DIN 8563 Blatt 2 Sicherung der Güte von Schweißarbeiten; Befähigungsnachweis, Befähigungsausweis
- DIN 17 100 Allgemeine Baustähle; Gütevorschriften
- DIN 44 752 Elektrische Stumpfschweißmaschinen; Begriffe und Bewertungsmerkmale

Anhang:
Bewertungsbogen für Schweißungen nach DIN 4099 Blatt 1

Eignungsprüfung (Abschnitt 8.2)		Baustelle: (Betrieb)		Schweißer:			
Überwachungsprüfung (Abschnitt 8.3)							
Prüfung im	Art der Verbindung	Tragende Schweißverbindungen				Nichttragende Heftverbindungen	
		Stumpfstoß		Kreuzungsstoß		Über-greifende Stäbe	
		Zug-versuch	Biege-versuch	Zug-versuch	Biege-versuch	Zug-versuch	Biege-versuch
Proben Nr							
Stabnennendurchmesser ($l; q$) ¹⁾							
Betonstahlsorte ($l; q$) ¹⁾							
Zugfestigkeit in kp/mm^2 (N/mm^2)							
Prüfwerte	Anriß						
	Bruch						
Biegewinkel bei							
Bruchlage (1, 2, 3) ²⁾							
Wulstdurchmesser in mm							
Nahtdicke in mm							
Nahtfehler							
Bindefehler							
Beurteilung							
Prüfstelle:		Datum:		Schweißfachmann:			
Sachbearbeiter:		Datum:		Datum:			

¹⁾ l = Längstab, q = Querstab ²⁾ 1: in —; 2: an —; 3: außerhalb der Schweißstelle

7123

**Zuständigkeiten
nach dem Berufsbildungsgesetz
— Berufsbildung des Schwimmstergelhilfen —**

RdErl. d. Kultusministers v. 8. 11. 1972 —
I B 6.30 — 27/0 — 2728/72, III B

1. Gemäß § 25 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), geändert durch Gesetz vom 12. März 1971 (BGBl. I S. 185), hat der Bundesminister des Innern die Verordnung über die Berufsausbildung zum Schwimmstergelhilfen vom 5. Dezember 1971 (BGBl. I S. 1947) erlassen. Er hat damit aufgrund seiner Zuständigkeit für den Bereich des öffentlichen Dienstes den Schwimmstergelhilfen als Ausbildungsberuf anerkannt und für ihn eine Ausbildungsordnung erlassen.
 2. Es ist beabsichtigt, durch Ergänzung der Zweiten Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz vom 18. April 1972 (GV. NW. S. 103 / SGV. NW. 7123) den Regierungspräsidenten in Düsseldorf zur zuständigen Stelle für die Berufsbildung des Schwimmstergelhilfen zu bestimmen.
 3. Bis zum Inkrafttreten dieser Regelung nehmen die Regierungspräsidenten (Dezernat 45) diese Aufgabe gemäß § 8 Abs. 2 LOG NW wahr. Ich bitte jedoch, die verwaltungsmäßigen Vorbereitungen — auch zur Errichtung des Berufsbildungsausschusses gem. § 56 BBiG — im Hinblick auf die zu erwartende Zuständigkeit des Regierungspräsidenten in Düsseldorf zu treffen.
 4. Nach Landesrecht zuständige Behörde im Sinne der §§ 23 Abs. 2, 24 Abs. 1 u. 2 BBiG sowie im Sinne von § 56 Abs. 2 BBiG ist der Kultusminister (§ 1 Nr. 1 bzw. § 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23. Juni 1970 — GV. NW. S. 515 / SGV. NW. 7123 —).
- Der Kultusminister ist ebenfalls zuständige oberste Landesbehörde im Sinne der §§ 37 Abs. 4 Satz 2, 41 Satz 4 und 56 Abs. 3 BBiG.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1972 S. 1907.

7130

**Auslegung
der §§ 16, 25 Gewerbeordnung**

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales — III R — 8001.7 — (III Nr. 20/72), d. Innenministers — V A 4 — 0.363 — 1574/72 u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — III/A 4 — 46 — 00 v. 20. 11. 1972

Der Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 23. 10. 1961 (SMBL. NW. 7130) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1.1 und Nr. 2.1 werden jeweils die Worte „vom 4. August 1960 (BGBl. I S. 690)“ durch die Worte „in der Fassung vom 7. Juli 1971 (BGBl. I S. 889)“ ersetzt.
2. Nr. 2.5 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Genehmigungspflicht entfällt nicht allein deshalb, weil ein öffentliches Interesse an der Errichtung oder dem Betrieb einer Anlage besteht.“
3. Nr. 2.5 Buchstabe c) Abs. 2 wird gestrichen.
4. In Nr. 2.6 Satz 1 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
„(z. B. ein Schlachthof im Sinne des § 1 Nr. 48 der Verordnung in der Fassung vom 7. Juli 1971)“

5. In Nr. 3.1 werden die Worte „vom 4. August 1960“ durch die Worte „in der Fassung vom 7. Juli 1971“ ersetzt.

6. Nr. 3.1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Durchführung des § 16 Abs. 1 Satz 2 wird auf den RdErl. v. 5. 1. 1967 (SMBL. NW. 7130) verwiesen.“

7. In Nr. 3.21 werden die Worte „vom 18. Februar 1960 — BGBl. I S. 83 —“ durch die Worte „in der Fassung vom 5. Juni 1970 — BGBl. I S. 689 —“ ersetzt.

8. In Nr. 3.22 wird der letzte Satz gestrichen.

9. In Nr. 3.24 Satz 1 werden die Worte „vom 4. August 1960“ durch die Worte „über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung“ ersetzt.

10. Nr. 4. erhält folgende Fassung:

„4. Zu § 16 Abs. 4 GewO:

- 4.1 Die Übergangsvorschrift des § 16 Abs. 4 Satz 1, die eine Anzeigepflicht für vor dem 23. Mai 1949 errichtete genehmigungspflichtige Anlagen begründete, ist inzwischen ohne Bedeutung. § 16 Abs. 4 Satz 2 ist immer dann anzuwenden, wenn für einzelne Anlagearten — wie z. B. durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung vom 5. Juli 1971 (BGBl. I S. 885) — eine Genehmigungspflicht neu eingeführt wird. Für Anlagen, die vor Einführung der Genehmigungspflicht errichtet worden sind, besteht lediglich eine Anzeigepflicht. Eine Genehmigung ist selbst dann nicht erforderlich, wenn die Anzeigefrist versäumt worden ist; dies muß sowohl aus der Formulierung des § 25 Abs. 3 Satz 2 GewO („für die unter § 16 Abs. 4 fallenden Anlagen“) als auch aus der Einbeziehung der Versäumung der Anzeigepflicht in die Strafvorschrift des § 147 Abs. 1 Nr. 2 GewO geschlossen werden.

- 4.2 Im Sinne des § 16 Abs. 4 Satz 2 ist eine Anlage dann errichtet, wenn die Absicht des Unternehmers, die Anlage zu betreiben, durch konkrete Vorbereitungshandlungen in Erscheinung getreten ist. Es ist nicht auf den Zeitpunkt abzustellen, zu dem die Anlage ihrer Zweckbestimmung entsprechend betrieben werden kann. Konkrete Vorbereitungshandlungen sind z. B. der Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung, der Auftrag an den Bauunternehmer zur Errichtung der Anlage oder die Errichtung der Anlage selbst.

- 4.3 Wird eine lediglich anzeigepflichtige Anlage im Sinne des § 16 Abs. 4 Satz 2 wesentlich geändert, so bedarf die Änderung einer Genehmigung nach § 25 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit §§ 17 ff. GewO. Das Änderungsverfahren bezieht sich nur auf die Änderung selbst und auf die durch die Änderung beeinflussten bereits bestehenden Anlagenteile.

- 4.4 Die zur Entgegennahme der Anzeigen nach § 16 Abs. 4 Satz 2 zuständigen Behörden sollen von dem Anzeigepflichtigen die Vorlage solcher Unterlagen fordern, die zur Beurteilung der erheblichen Nachteile, Gefahren und Belästigungen für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit notwendig sind. In der Regel werden hierzu folgende Unterlagen erforderlich sein:

- a) Katasterplan des Grundstückes, auf dem die Betriebsstätte errichtet ist. Der Plan soll auch die angrenzenden Grundstücke umfassen. Aus ihm müssen die Größe der Grundstücke und ihre Bezeichnung im

Grundbuch und die Eigentümer hervor-
gehen. Außerdem sind in den Plan die
Ausdehnung der Betriebsstätte, die Ent-
fernung der Gebäude oder Einrichtungen
von den Grenzen der benachbarten Grund-
stücke und den darauf befindlichen Ge-
bäuden sowie von den nächsten öffent-
lichen Wegen einzutragen.

- b) Betriebsbeschreibung, aus der die Art des Betriebes, die Art und Menge der erzeugten Güter, die Grundzüge des Verfahrens und der verwendeten Apparate hervorgehen muß. In dieser Beschreibung sind gleichzeitig Angaben über Art und Ausmaß an Emissionen von Rauch, Ruß, Staub, Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Erschütterungen, Geräuschen zu machen und die bestehenden Einrichtungen zur Verminderung der Emissionen aufzuführen. Das gleiche gilt für die Ableitung von Abwässern.
 - c) Schematische Darstellung, aus der der Herstellungsgang unter Verwendung von Symbolen für die vorhandenen Maschinen, Apparate, Leistungen, Druckbehälter usw. hervorgehen muß. In dieser Darstellung sind die Entstehungsstellen der unter b) genannten Emissionen kenntlich zu machen.
 - d) Maschinenaufstellungsplan. Aus diesem Plan müssen bauliche Gestaltung und Verwendungszweck der Fabrikationsräume hervorgehen. Die wesentlichen Maschinen, Apparate usw. (siehe hierzu Buchst. c) sind in diesen Plan einzutragen und die Geh- und Transportwege einzuzeichnen.
- 4.5 Die Versäumung der Anzeigepflicht nach § 16 Abs. 4 ist nach § 147 Abs. 1 Nr. 2 GewO unter Strafe gestellt. Darüber hinaus können auf Erfüllung der Anzeigepflicht gerichtete Ordnungsverfügungen auf Grund des § 16 Abs. 4 GewO in Verbindung mit dem Ordnungsbehördengesetz erlassen werden. Zur Durchsetzung dieser Verfügungen können Verwaltungszwangmaßnahmen nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG. NW.) vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 216), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1971 (GV. NW. S. 326) — SGV. NW. 2010 —, insbesondere die Androhung und Festsetzung von Zwangsgeld, getroffen werden.
- 4.6 Gebühren werden für die Entgegennahme von Anzeigen nach § 16 Abs. 4 nicht erhoben.
- 4.7 Die Entgegennahme einer ordnungsgemäßen Anzeige steht der Erteilung einer Genehmigung nicht gleich. Insbesondere gilt für eine lediglich angezeigte Anlage nicht der durch § 26 GewO begründete Bestandschutz."

11. Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a) Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 24. 5. 1960 (SMBl. NW. 7130)
- b) Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 18. 10. 1960 (SMBl. NW. 7130)
- c) Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 8. 3. 1961 (SMBl. NW. 7130)

— MBl. NW. 1972 S. 1907.

8054

Durchführung der Arbeitsschutz-VO für Winterbaustellen — Anforderungen an Winterschutzkleidung —

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 2. 11. 1972 — III A 3 — 8218,1 — (III Nr. 19/72)

Mit Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Arbeitsförderungsgesetzes — AFG — vom 19. Mai 1972 (BGBl. I S. 791) am 1. 5. 1972 ist der Zuschuß an Arbeitnehmer zur Beschaffung von Winterschutzkleidung (§ 89 AFG alter Fassung) entfallen. Damit findet die mit dem bisherigen Antragsverfahren verbundene Qualitätskontrolle der Winterschutzkleidung durch die Arbeitsämter nicht mehr statt.

Nunmehr ist allein in der Verordnung über besondere Arbeitsschutzanforderungen bei Bauarbeiten in der Zeit vom 1. November bis 31. März (Arbeitsschutz-VO für Winterbaustellen) vom 1. August 1968 (BGBl. I S. 901) die Gestaltung von Winterschutzkleidung gesetzlich geregelt.

Damit obliegt es den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern künftig in verstärktem Maße, im Rahmen ihrer Besichtigungstätigkeit zu überprüfen, ob die vom Arbeitgeber gestellte Winterschutzkleidung ausreichend ist. Hierbei sollte von einheitlichen Gesichtspunkten ausgegangen werden. Solange es kein neutrales Gütesiegel oder Prüfzeichen für Winterschutzkleidung gibt und sich entsprechende DIN-Normen noch im Beratungsstadium befinden, bieten sich die Anforderungen der früheren Förderrichtlinien der Bundesanstalt für Arbeit — RdErl. d. BA vom 27. 7. 1971 — III a 5 — 5523.1/7089.2 — als Beurteilungsmaßstab an, zumal sie bei den Herstellern allgemein bekannt sind.

Ich bitte deshalb die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, Winterschutzkleidung, die diesen Anforderungen entspricht, nicht zu beanstanden. Bestehen begründete Zweifel an der schriftlichen Erklärung eines Herstellers oder Importeurs, daß die von ihm in den Verkehr gebrachten Kleidungsstücke diesen Anforderungen entsprechen, so ist eine Überprüfung durch die Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik der Gewerbeaufsicht des Landes NW zu veranlassen.

Nachstehend werden die früheren Förderrichtlinien der Bundesanstalt für Arbeit in geraffter Form wiedergegeben.

Anlage

Anforderungen an Winterschutzkleidung

(entsprechend dem RdErl. der Bundesanstalt für Arbeit, Nürnberg, v. 27. 7. 1971 — III a 5 — 5523.1/7089.2)

1. Allgemeines

Als Schutzkleidung im Sinne des § 2 Abs. 1 der Arbeitsschutz-VO für Winterbaustellen vom 1. August 1968 (BGBl. I S. 901) ist nur die spezielle Winterschutzkleidung zu verstehen, die zusätzlich zu der üblichen der Jahreszeit entsprechenden Kleidung notwendig ist, um den Arbeiter gegen Kälte, Wind, Niederschlag und Bodennässe auf der Baustelle zu schützen (also nicht Pullover, Westen, warme Unterwäsche, Strümpfe usw.).

Diese Schutzkleidung muß atmungsaktiv, wasserundurchlässig und selbst bei größerer Kälte geschmeidig sein. Nach den bisherigen Erkenntnissen liegen die genannten Eigenschaften am ehesten bei Bekleidungsstücken vor, die mit Polyurethan auf Körpergewebe beschichtet sind und insbesondere unter den Bezeichnungen Vistram, Vistram B, Aircoat, Airflex und Aquatherm angeboten werden. Die Anforderungen werden dagegen nicht erfüllt von Bekleidungsstücken aus PVC, mit Gummibeschichtung, mit Zusatzfutter aus Schaumstoff oder innerer Gummierung.

2. Arbeiten im Freien (§ 2 der VO)**2.1 Überziehhose:**

- Polyurethanbeschichtetes Körpergewebe.
- Farbe: gelb (Warnfarbe)
- Schnitt: ohne Schulternaht.
- Länge bei mittlerer Größe: 90 cm (gesäßbedeckend).
- Schulterstück braucht nicht verstärkt zu sein.
- Verdeckte Knopfleiste.
- 2 eingesetzte Taschen mit Patte.
- Auswechselbares Futter aus Acryl.
- Weicher und elastischer vom Oberstoff verdeckter Ärmelabschluß, Mindestbreite 5 cm.
- Entlüftungsösen an den Armen sind nicht erforderlich.

2.2 Überziehhose:

- Bundhosen oder (vorzugsweise) Latzhosen.
- Polyurethanbeschichtetes Körpergewebe.
- Farbe: gelb
- Schnitt soll so gestaltet sein, daß sie über der normalen Hose zu tragen ist.
- Hosenbeine ohne Umschlag.
- Zwei eigene Seitentaschen.
- Eine Zollstocktasche.

2.3 Handschuhe:

- Leder oder Kunststoff; bei Kunststoff jedoch mit luftdurchlässigem Handrücken.
- Fingerhandschuhe mit kurzen, weichen Stulpen.

2.4 Kopfbedeckung:

- Mit Rücksicht auf die grundsätzliche Verpflichtung zum Tragen von Schutzhelmen kommt in der Regel nur einfacher Wärmeschutz in Betracht.
- Strickware.
- Südwester nur, wenn Tragen von Schutzhelmen nicht erforderlich.

2.5 Winterschuhe:

- Bausicherheitsstiefel mit Kennzeichnung „DIN 4843“ (durchtrittsichere Sohle mit Stahlkappe, wasserundurchlässig) als Schnür- oder Gummistiefel.
- Bei Gummistiefeln zusätzlich ein Filz- oder Wollstutzen.
- Filzstiefel bei bewegungsarmer Tätigkeit (z. B. Kranführer oder Einweiser).

3. Innenarbeiten (Ausnahmeregelung gem. § 4 der VO)**3.1 Überziehhose:**

- Es genügt Kleidung aus Doppelpilot oder Moleskin.

3.2 Überziehhose:

- Es genügt Kleidung aus Doppelpilot oder Moleskin.

3.3 Handschuhe:

- Leder oder Kunststoff; bei Kunststoff jedoch mit luftdurchlässigem Handrücken.
- Fingerhandschuhe mit kurzen, weichen Stulpen.

3.4 Kopfbedeckung:

- Mit Rücksicht auf die grundsätzliche Verpflichtung zum Tragen von Schutzhelmen kommt in der Regel nur einfacher Wärmeschutz in Betracht.
- Strickware.

3.5 Winterschuhe:

- Bausicherheitsstiefel mit Kennzeichnung „DIN 4843“ (durchtrittsichere Sohle mit Stahlkappe, wasserundurchlässig) als Schnür- oder Gummistiefel.
- Bei Gummistiefeln zusätzlich ein Filz- oder Wollstutzen.
- Filzstiefel bei bewegungsarmer Tätigkeit (z. B. Kranführer oder Einweiser).

— MBl. NW. 1972 S. 1908.

8300

**Anwendung
des § 14 Abs. 2 letzter Satz DVO zu § 33 BVG
in Verbindung mit § 65 BVG**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 14. 11. 1972 — II B 2 — 4204.15 (24/72)

Zu der Frage, ob § 14 Abs. 2 letzter Satz der DVO zu § 33 BVG auch dann anzuwenden ist, wenn eine Witwe für ein Kind, das infolge Ruhens seines Versorgungsanspruches nach § 65 BVG keine Waisenrente nach dem Bundesversorgungsgesetz bezieht, einen Kinderzuschlag nach beamtenrechtlichen Bestimmungen erhält, nehme ich in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wie folgt Stellung:

Die Vorschrift des § 14 Abs. 2 letzter Satz der DVO zu § 33 BVG soll lediglich verhindern, daß bei der Witwe Kinderzuschüsse auch dann als Einkommen berücksichtigt werden, wenn sie diese für Kinder erhält, die keinen Waisenrentenanspruch nach dem Bundesversorgungsgesetz haben; ihr soll die wirtschaftliche Sorge für nach dem Bundesversorgungsgesetz nicht anspruchsberechtigte Kinder nicht dadurch erschwert werden, daß sich ihre Versorgungsleistungen deswegen verringern.

Ein Ruhen des Anspruchs auf Waisenversorgung nach § 65 BVG kann dem Nichtbestehen eines Anspruchs nicht gleichgesetzt werden, so daß der für ein Kind, dessen Waisenrentenanspruch ruht, an die Witwe nach beamtenrechtlichen Vorschriften gezahlte Kinderzuschlag nach § 14 Abs. 2 letzter Satz der DVO zu § 33 BVG als Einkommen der Witwe zu berücksichtigen ist.

Eine andere Auslegung stünde auch nicht mit § 65 BVG in Einklang. Diese Vorschrift will eine Doppelversorgung wegen derselben Ursache aus verschiedenen öffentlichen Kassen ausschließen. Würde im vorliegenden Falle der beamtenrechtliche Kinderzuschlag nicht als Einkommen der Witwe bei der Feststellung der Ausgleichsrente und des Schadensausgleichs nach dem Bundesversorgungsgesetz berücksichtigt, so käme die Witwe damit in den Genuß einer vom Gesetz nicht gewollten Doppelversorgung.

Diese Rechtsauffassung stimmt mit der vom Bundessozialgericht in seinem Urteil vom 28. 7. 1972 — 8 RV 253/72 — vertretenen überein.

— MBl. NW. 1972 S. 1909.

8300

**Gewährung von Kannversorgung
nach § 52 Abs. 2 des Bundes-Seuchengesetzes
(BSeuchG)**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 15. 11. 1972 — II B 2 — 4355 — (26/72)

Nach § 52 Abs. 2 BSeuchG genügt zur Anerkennung eines Gesundheitsschadens als Folge einer Impfung die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs. Wenn diese Wahrscheinlichkeit nur deshalb nicht gegeben ist, weil über die Ursache des festgestellten Leidens in der medizinischen Wissenschaft Ungewißheit besteht, kann Versorgung in gleicher Weise wie für einen Impfschaden gewährt werden. Da noch wenig Erfahrungen in den hier zu beurteilenden medizinischen Fragen des Impfschadensrechts vorliegen, behalte ich mir gemäß § 2 Satz 3 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsoferversorgung (VfG — KOV) die Zustimmung zur Gewährung einer Kannversorgung nach § 52 Abs. 2 BSeuchG vor.

— MBl. NW. 1972 S. 1909.

8301

Durchführung der Kriegsopferfürsorge**Ermittlung des Einkommens für die Feststellung der Leistungen bei Empfängern von Altershilfe für Landwirte**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 14. 11. 1972 — II B 4 — 4401 — (25/72)

Auf Grund des Sechsten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) vom 26. Juli 1972 (BGBl. I S. 1293) werden das Altersgeld und die Landabgaberechte vom 1. Oktober 1972 an wie folgt erhöht:

Altersgeld und vorzeitiges Altersgeld (§ 4 Abs. 1 GAL)
für verheiratete Berechtigte von 175 DM auf 240 DM,
für unverheiratete Berechtigte von 115 DM auf 160 DM.

Landabgaberechte (§ 44 Abs. 1 GAL)
für verheiratete Berechtigte von 350 DM auf 415 DM,
für unverheiratete Berechtigte von 230 DM auf 275 DM.

Ich bitte zu beachten, daß nach Artikel 2 § 3 Abs. 1 des genannten Gesetzes die Erhöhungsbeträge, die für das Jahr 1972 zu leisten sind, bei der Ermittlung des Einkommens für die Feststellung der Leistungen der Kriegsopferfürsorge und der der Kriegsopferfürsorge entsprechenden Leistungen unberücksichtigt bleiben.

Das Sechste Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte hat außerdem den anspruchsberechtigten Personenkreis auf frühere Ehegatten der ehemaligen landwirtschaftlichen Unternehmer ausgedehnt (§ 1 Abs. 1 GAL).

— MBl. NW. 1972 S. 1910.

9210

**Richtlinien
für die Prüfung von Bewerbern um eine
Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung
in Kraftomnibussen
(Busfahrer-Prüfungsrichtlinien)**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 13. 11. 1972 — IV/A 2 — 20 — 10/9 — 69/72

Der Bundesminister für Verkehr hat im Verkehrsblatt 1972 S. 4178 die oben bezeichneten Richtlinien veröffentlicht. Ich bitte, hiernach mit folgenden Abweichungen zu verfahren:

1. Hinter der Überschrift zu „III. 2. Praktische Prüfung“ ist einzufügen:
„Zur praktischen Prüfung werden nur Bewerber zugelassen, die in der theoretischen Prüfung nach Abschnitt III. 1. nachgewiesen haben, daß sie die nach Abschnitt II. 1. erforderlichen Kenntnisse besitzen.“
2. Abschnitt IV. der Prüfungsrichtlinien vom 29. 11. 1970 i. V. mit Nr. 3 meines RdErl. v. 25. 1. 1971 (SMBL. NW. 9210) findet entsprechende Anwendung.
Die Festsetzung der zulässigen Fehlerprozentgrenze für die Beurteilung, ob der Bewerber die nach § 15 e Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a StVZO erforderlichen gründlichen Kenntnisse der maßgebenden gesetzlichen Vorschriften hat, erfolgt durch gesonderten Erlaß.

— MBl. NW. 1972 S. 1910.

II.

**Minister für Bundesangelegenheiten
und Chef der Staatskanzlei**

Portugiesisches Generalkonsulat, Düsseldorf

Bek. d. Ministers für Bundesangelegenheiten und Chefs d. Staatskanzlei v. 21. 11. 1972 — I B 5 — 444 — 9/72

Die Bundesregierung hat dem zum Portugiesischen Generalkonsul in Düsseldorf ernannten Herrn Dr. Nuno

de Meneses Cordeiro am 13. November 1972 die vorläufige Zulassung erteilt. Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt die Länder Nordrhein-Westfalen und Bayern.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Dr. Nuno Alvares Adriaes de Bessa Lopes, am 24. April 1971 erteilte Exequatur ist erloschen.

— MBl. NW. 1972 S. 1910.

Kgl. Belgisches Generalkonsulat, Düsseldorf

Bek. d. Ministers für Bundesangelegenheiten und Chefs d. Staatskanzlei v. 21. 11. 1972 — I B 5 — 404 — 1/72

Die Bundesregierung hat dem zum Kgl. Belgischen Generalkonsul in Düsseldorf ernannten Herrn Dr. Wilfried van Hemelryck am 15. November 1972 die vorläufige Zulassung erteilt. Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Robert Six, am 22. Dezember 1970 erteilte Exequatur ist erloschen.

— MBl. NW. 1972 S. 1910.

Kgl. Marokkanisches Generalkonsulat, Düsseldorf

Bek. d. Ministers für Bundesangelegenheiten und Chefs d. Staatskanzlei v. 21. 11. 1972 — I B 5 — 433 c — 9/68

Der am 15. Januar 1969 von dem Ministerpräsidenten des Landes NW — Chef der Staatskanzlei — ausgestellte Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 1886 für Sabah Senoussi, Tochter des Kgl. Marokkanischen Generalkonsuls Omar Senoussi, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte er gefunden werden, wird gebeten, ihn der Staatskanzlei NW. in Düsseldorf zuzuleiten.

— MBl. NW. 1972 S. 1910.

Innenminister

**Vollzug
der Lagerbehälter-Verordnung (VLwF)
Widerruf einer Bauartzulassung nach der
Verordnung über brennbare Flüssigkeiten
— VbF —**

RdErl. d. Innenministers v. 10. 11. 1972 —
V A 4 — 2.052 — Nr. 1402/72

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung hat mit Bescheid vom 3. 3. 1971 die der Firma Woykol, Mineralölhandelsgesellschaft m.b.H. & Co. KG, 8204 Brannenburg/Inn, Buchenweg 18, am 5. 4. 1968 erteilte Bauartzulassung für die Leckanzeigergeräte vom Typ „WA — I Nr. 1 und 2“, Kennzeichen PTB Nr. III B/S 719, widerrufen. Der Widerrufsbescheid ist unanfechtbar.

Ich bitte um Beachtung.

— MBl. NW. 1972 S. 1910.

Ungültigkeit eines Dienstausweises

Bek. d. Innenministers v. 13. 11. 1972 —
II C — BD — 011 — 1.4

Der Dienstausweis Nr. 1332 des Herrn Hans Bergs, wohnhaft in Düsseldorf, Berliner Allee 46, ausgestellt am 30. 5. 1972 vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Innenminister des Landes NW in Düsseldorf zuzuleiten.

— MBl. NW. 1972 S. 1910.

Öffentliche Sammlungen

Bek. d. Innenministers v. 17. 11. 1972 —
I C 1/24 — 12.12

Der Konferenz für kirchliche Bahnmissionsmission in Deutschland, Freiburg/Br., Werthmannhaus, habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. 1. bis 31. 12. 1973 an insgesamt acht Tagen auf den Bahnhöfen (Bahnhofsgelände) der Deutschen Bundesbahn im Lande Nordrhein-Westfalen eine öffentliche Geldsammlung unter Benützung von Sammelbüchsen durchzuführen.

An Tagen, an denen andere Haus- und Straßensammlungen stattfinden, ist eine Sammlung der Bahnmissionsmission nicht erlaubt.

Der Heilsarmee in Köln, Saliering 23, habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. 1. bis 31. 12. 1973 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:

- a) Entgegennahme von Geldspenden während der öffentlichen Missionstätigkeit auf Straßen, Plätzen und Höfen,
- b) Vertrieb der Missionsblätter „Der Kriegsruf“ und „Der junge Soldat“ auf Straßen, Plätzen, Höfen oder von Haus zu Haus.

— MBl. NW. 1972 S. 1911.

Personalveränderungen**Innenminister****Ministerium**

Es sind ernannt worden:

Ministerialräte

G. Möllering,
Dr. E. Preißler

zu Leitenden Ministerialräten

Regierungsdirektor J. Grafe
zum Ministerialrat

Regierungsrat J. Peter
zum Oberregierungsrat

Es ist in den Ruhestand getreten:

Leitender Ministerialrat W. Vogel

Es ist verstorben:

Regierungsvermessungsrat W. Heubes

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Landeskriminalamt

Regierungsschemierat z. A. S. Schönamsgrober
zum Regierungsschemierat

Regierungspräsident — Düsseldorf —

Regierungsrat K.-L. Theiss
zum Oberregierungsrat

Regierungspräsident — Köln —

Oberregierungsrat F. W. Büllers
zum Regierungsdirektor

Regierungsräte

F. Däberitz,
F.-J. Lohmann

zu Oberregierungsräten

Regierungspräsident — Münster —

Regierungsbaudirektor H. Richter
zum Leitenden Regierungsbaudirektor

Landesprüfamt für Baustatik

Oberregierungsbaurat Dipl.-Ing. R. Zierenberg
zum Regierungsbaudirektor

Institut für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen

Regierungsrat E. Bauer
zum Oberregierungsrat

Es sind versetzt worden:

Landeskriminalamt

Oberregierungsrat Dr. F.-J. Graf von Westphalen
zum Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Regierungspräsident — Arnsberg —

Regierungsdirektor Dr. R. Reineke zum Institut für
öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen

Regierungspräsident — Detmold —

Regierungsdirektor G. Saurenhaus zum Regierungs-
präsidenten in Arnsberg

Regierungspräsident — Düsseldorf —

Regierungsrat H. Nowka zum Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr

Regierungspräsident — Köln —

Leitender Regierungsdirektor G. Venohr zum Regie-
rungspräsidenten in Detmold

Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde — Bergisch-Gladbach —

Schutzpolizeidirektor W. Bär zum Innenminister

Institut für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen

Regierungsdirektor A. Reimer zum Regierungspräsi-
denten in Köln

Es sind in den Ruhestand getreten:

Regierungspräsident — Arnsberg —

Leitender Regierungsdirektor H. Thamm

Regierungspräsident — Münster —

Regierungsdirektor A. Mönnig

— MBl. NW. 1972 S. 1911.

Finanzminister**Ministerium**

Es sind ernannt worden:

Regierungsbaudirektor L. Heller zum Ministerialrat

Oberregierungsräte

Dr. A. von Ingersleben
H. Wickern

zu Regierungsdirektoren

Regierungsbaurätin G. Müller zur Oberregierungs-
baurätin

Regierungsrat R. Stadermann zum Oberregierungsrat

Oberamtsräte

K. H. Jülicher
H.-D. Lewer

K.-H. Mohr
D. Schlingens

zu Regierungsräten

Es sind in den Ruhestand getreten:

Leitender Ministerialrat K. Knölke

Ministerialrat Dr. W. Weber

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Oberregierungsrat H. Wilharm zum Regierungsdirektor

Regierungsrat H. Schultze zum Oberregierungsrat

Regierungsassessor H. Grosch zum Regierungsrat beim Finanzamt Rheydt

Konzernbetriebsprüfungsstelle I Düsseldorf

Regierungsrat H. Funke zum Oberregierungsrat

Konzernbetriebsprüfungsstelle II Düsseldorf

Regierungsrat H.-W. Thomas zum Oberregierungsrat

Oberfinanzdirektion Köln

Regierungsrat K. Schaefer zum Oberregierungsrat

Oberfinanzdirektion Münster

Oberregierungsbaurat E. Frieling zum Regierungsbau-
direktor

Regierungsräte

K.-H. Droste

W. Kaulfuß

zu Oberregierungsräten

Regierungsbaurat z. A. W. Klaverkamp zum Regie-
rungsbaurat

Regierungsbauassessor J. Redlich zum Regierungs-
baurat

Großbetriebsprüfungsstelle Detmold

Regierungsrat P. Beninde zum Oberregierungsrat

Großbetriebsprüfungsstelle Hagen

Regierungsrat G. Steinberg zum Oberregierungsrat

Finanzamt Düsseldorf-Mettmann

Regierungsrätin Dr. H. Schmidinger zur Oberregie-
rungsrätin

Finanzamt Düsseldorf-Süd

Regierungsrat E. Hennecke zum Oberregierungsrat

Finanzamt Essen-Nord

Regierungsdirektor Dr. N. Schöttes zum Finanzamts-
direktor

Finanzamt Opladen

Regierungsräte

H. Mohaupt

Dr. P. Feldhausen

zu Oberregierungsräten

Finanzamt Viersen

Oberregierungsrat Dr. K. Leiber zum Regierungsdirek-
tor

Finanzamt Wuppertal-Elberfeld

Regierungsrat D. Schrick zum Oberregierungsrat beim
Finanzamt Solingen-Ost

Regierungsassessor H. P. Fuchs zum Regierungsrat

Finanzamt Aachen-Stadt

Regierungsrat J. Wendt zum Oberregierungsrat

Finanzamt Köln-Mitte

Obersteuerrat M. Berres zum Regierungsrat

Finanzamt Bielefeld-Stadt

Regierungsrat W. Hohn zum Oberregierungsrat

Finanzamt Dortmund-Süd

Regierungsrat F. Schreiber zum Oberregierungsrat

Finanzamt Lüdinhhausen

Regierungsrat P. Röttgers zum Oberregierungsrat

Finanzamt Münster-Land

Regierungsrat J. Kräling zum Oberregierungsrat

Regierungsassessor B. Schulz zum Regierungsrat

Finanzamt Recklinghausen

Regierungsrat P. Behr zum Oberregierungsrat

Finanzbauamt Bielefeld

Oberregierungsbaurat K.-W. Dormann zum Regie-
rungsbaudirektor

Landesfinanzschule

Regierungsrat Dr. D. Schulze zur Wiesche zum
Oberregierungsrat

Obersteuerrat H. Stoppkotte zum Regierungsrat

Landessteuerschule

Regierungsassessorin B. Grosch zur Regierungsrätin

Obersteuerrat H. Esper zum Regierungsrat

Rechenzentrum der Finanzverwaltung des Landes NW

Regierungsrat K. Simon zum Oberregierungsrat

Staatsneubauamt Verkehrsflughäfen Porz-Wahn

Regierungsbaurat H. Neumann zum Oberregierungs-
baurat

Es sind versetzt worden:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Regierungsdirektor W. Brocks an das Finanzministe-
rium des Landes Nordrhein-Westfalen

Oberregierungsrat W. Werp an das Finanzamt Düssel-
dorf-Nord

Oberfinanzdirektion Köln

Leitender Regierungsdirektor R. Papior als Finanz-
amtsdirektor an das Finanzamt Köln-Mitte

Finanzamt Düsseldorf-Nord

Oberregierungsrat Dr. W. Theis an das Finanzamt
Düsseldorf-Mettmann

Regierungsrat Dr. P. Wild an das Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen

Finanzamt Geldern

Regierungsdirektor J. Hansen an das Finanzamt Mön-
chengladbach

Regierungsrat R. Ziellenbach an die Oberfinanz-
direktion Düsseldorf

Finanzamt Neuss

Oberregierungsrat Dr. M. Wätzig an die Oberfinanz-
direktion Düsseldorf

Finanzamt Solingen-Ost

Regierungsrat K. Dewitz an das Finanzamt Wuppertal-Elberfeld

Finanzamt Viersen

Regierungsdirektor Dr. J. Schmitz an die Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Finanzamt Gelsenkirchen-Süd

Oberregierungsrat K. Bauer an das Finanzamt Wanne-Eickel

Finanzamt Wanne-Eickel

Regierungsrat K. Felix an das Finanzamt Gelsenkirchen-Süd

Finanzbauamt Münster-Ost

Regierungsbaurat F. Ehrling an die Oberfinanzdirektion Münster

Es sind in den Ruhestand getreten:

Oberfinanzdirektion Köln

Regierungsdirektor E. Mittendorf

Großbetriebsprüfungsstelle Köln

Regierungsrat H. Hildebrandt

Finanzamt Düsseldorf-Süd

Regierungsdirektor F. Thies

Finanzamt Mönchengladbach

Finanzamtsdirektor Dr. H. Monßen

Finanzbauamt Mülheim/Ruhr

Regierungsbaudirektor H. Faßbender

Finanzamt Dortmund-Hörde

Finanzamtsdirektor H. Schmidt

Finanzamt Recklinghausen

Regierungsdirektor G. Hinkel

Es sind ausgeschieden:

Finanzamt Düsseldorf-Mettmann

Regierungsrätin O. Wagner-Dittwald

Finanzamt Krefeld

Regierungsrat S. Müller

Finanzamt Mülheim/Ruhr

Regierungsrat Dr. K. Keller

Finanzamt Solingen-West

Regierungsrat Dr. G. Balken

Finanzamt Recklinghausen

Regierungsrat Dr. R. Sunder-Plassmann

— MBl. NW. 1972 S. 1911.

Landesrechnungshof

Es wurden ernannt:

Leitender Ministerialrat Dr. H.-J. Graul
zum Mitglied des Landesrechnungshofs nach Versetzung
vom Finanzminister

Oberamtsrat U. Brückner
zum Regierungsrat

— MBl. NW. 1972 S. 1913.



Einzelpreis dieser Nummer 3,30 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.